



Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß G.v.D. 231/2001

Vom Verwaltungsrat am 30-08-2016 beschlossene Version

Einleitung

Vorliegendes Reglement verkörpert das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell („Modell“) gemäß G.v.D. 231/2001 („Dekret“).

Es fasst nachstehend die Rechtsvorschriften zusammen und zeigt die Arten von Straftaten auf, bei welchen die administrative Haftung der Körperschaft vorstellbar ist – sowie die Geld- bzw. Haftstrafen, welche die Bank gemäß G.v.D. 231/2001 zur Vorbeugung der obgenannten Straftaten umsetzt.

Inhaltsverzeichnis

Um noch schneller zur gewünschten Information zu gelangen, klicken Sie auf die gewünschte Stelle des Inhaltsverzeichnisses und drücken Sie gleichzeitig die Taste "Strg".

1. Allgemeiner Teil	6
1.1. Das gesetzvertretende Dekret 231/2001	6
1.1.1 Vorwort	6
1.1.2 Rechtsnormen	6
1.2. Anwendung des Organisationsmodells durch die Bank	12
1.2.1 Aufbau des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells	12
1.2.2 Änderungen und Ergänzungen des Modells	13
1.3. Vorgehensweise bei der Ermittlung der sensiblen Tätigkeiten und der begleitenden Prozesse	13
1.4. Ermittlung der straftatgefährdeten Tätigkeiten	13
1.5. Adressaten des Modells	15
1.6. Überwachungsrat	15
1.6.1 Zusammensetzung, Ernennung und Widerruf des Überwachungsrates	16
1.7. Rolle des Überwachungsrates	18
1.8. Koordinierung des Überwachungsrates mit anderen Betriebsorganen und -funktionen	18
1.9. Befugnisse des Überwachungsrates	19
1.10. Informationsflüsse der einzelnen Funktionen in Richtung Überwachungsrat	19
1.11. Informationsflüsse des Überwachungsrates in Richtung Betriebsorgane	20
1.12. Verantwortungsbereiche des Überwachungsrates	21
1.13. Die Ausbildung der Ressourcen und die Verbreitung des Modells	21
1.13.1 Ausbildung und Information für die Angestellten	21
1.13.2 Berater, Mitarbeiter und Lieferanten	22
1.14. Disziplinarsystem	22
1.15. Aktualisierung und Anpassung des Modells	23
2. Sonderteil	24

2.1. Beschlossene Rechtsvorschriften gemäß G.v.D. 231/01	24
2.1.1 Rechtsquellen	24
2.1.2 Allgemeine Verhaltensgrundsätze	24
2.2. Methodologischer Ansatz	24
2.3. Die potentiellen Straftaten	25
2.4. Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung	29
2.4.1 Die Verhaltensgrundsätze welche bei den Beziehungen zur öffentlichen Hand einzuhalten sind	31
2.4.2 Spezifische Aufgaben der Aufsichtsbehörde:	31
2.5. Vorbeugung der gesellschaftsrechtlichen Straftaten	31
2.5.1 Die Verhaltensgrundsätze welche zur Vorbeugung von gesellschaftsrechtlichen Straftaten einzuhalten sind	31
2.5.2 Aufgaben des Überwachungsrates	31
2.6. Vorbeugung der Straftaten im Bereich Marktmissbrauch	32
2.6.1 Die Insider-Informationen	32
2.6.2 Die Verhaltensgrundsätze welche zur Vorbeugung von Straftaten im Bereich Marktmissbrauch einzuhalten sind	33
2.6.3 Aufgaben des Überwachungsrates	33
2.7. Vorbeugung der Straftaten in Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Unfallschutzvorschriften und die Vorschriften über Schutz von Hygiene und Gesundheit bei der Arbeit	34
2.7.1 Die Verhaltensgrundsätze welche zur Einhaltung der Unfallschutzvorschriften und der Vorschriften über Schutz von Hygiene und Gesundheit bei der Arbeit einzuhalten sind	35
2.7.2 Aufgaben des Überwachungsrates	35
2.8. Vorbeugung der Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche	35
2.8.1 Aufgaben des Überwachungsrates	36
2.9. Vorbeugung der Straftaten der nationalen und grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität	37
2.9.1 Aufgaben des Überwachungsrates	37
2.10. Vorbeugung der Straftaten in Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Vorschriften im Bereich Informatikdelikte und unerlaubte Verarbeitung von Daten	38

2.10.1 Die Verhaltensgrundsätze welche zur Vorbeugung der Straftaten in Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Vorschriften im Bereich Informatikdelikte und unerlaubte Verarbeitung von Daten einzuhalten sind	39
2.10.2 Aufgaben des Überwachungsrates:	39
2.11. Straftaten der Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln, Stempelmarken und Erkennungsinstrumenten bzw. -zeichen	39
2.12. Straftaten mit terroristischer Absicht oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung	40
2.13. Straftaten gegen Industrie und Handel sowie unrechtmäßige Urheberrechtsverletzung	40
2.14. Straftat der Verleitung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe unwahrer Erklärungen vor Strafvollzugsbehörde	40
2.15. Umweltkriminalität	40
2.16. Straftat der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt	40
2.17. Vergehen der unrechtmäßigen Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens – die Korruption von Privatpersonen in den Fällen gemäß Absatz drei des Artikels 2635 ZGB	41

1. Allgemeiner Teil

1.1. Das gesetzvertretende Dekret 231/2001

1.1.1 Vorwort

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse („Gruppe“) ist sich der Notwendigkeit bewusst, bei der Geschäftsführung und bei den Banktätigkeiten korrekte und transparente Bedingungen zu gewährleisten, zum Schutz der eigenen Position und des eigenen Images sowie der Arbeit der eigenen Mitarbeiter.

Die Südtiroler Sparkasse AG „Muttersgesellschaft“ oder „Bank“) hat die Formalisierung des Modells, welches im Dekret) vorgesehen ist, für strategiekonform erachtet.

Zu diesem Zwecke hat die Bank ein Projekt zur Analyse der eigenen organisatorischen, verwaltungs- und kontrollspezifischen Instrumente eingeleitet, welches die Übereinstimmung der Verhaltensgrundsätze und der bereits umgesetzten Prozeduren mit den Zielsetzungen des Dekrets überprüfen soll.

Dieses Modell und die darin enthaltenen Grundsätze regeln die Verhaltensweisen der Gesellschaftsorgane, der Angestellten, der Mitarbeiter, der Berater, der Lieferanten und, allgemein, all jener, welche, in irgend einer Eigenschaft im Bereich der „sensiblen“ Tätigkeiten für oder im Interesse der Bank arbeiten („Adressaten“).

1.1.2 Rechtsnormen

Das gesetzvertretende Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 zur „Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica, a norma dell’art. 11 della legge 29 settembre 2000, n. 300“ hat die Haftung im strafrechtlichen Bereich der natürlichen Person, welche die Schuld tat begangen hat, mit einer neuen Form der Haftung der Körperschaft im Rahmen des Strafverfahrens ergänzt.

Die Erweiterung des Verantwortungsbereichs zielt darauf ab, bei der Bestrafung einiger strafbarer Handlungen das Vermögen der Körperschaften sowie, letztlich, die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter miteinzubeziehen, welche, vor Inkrafttreten des obgenannten Gesetzes von den Folgen der Begehung von Straftaten zum Vorteil der Gesellschaft durch die Verwalter bzw. Mitarbeiter nicht betroffen waren. Durch den Verfassungsgrundsatz der individuellen Haftung im strafrechtlichen Bereich erlitt die Körperschaft keine strafrechtlichen Folgen abgesehen vom eventuell zu leistenden Schadenersatz, soweit ein Schaden besteht.

1.1.2.1 Die Straftaten

Ursprünglich hatte der bevollmächtigte Gesetzgeber in Bezug auf das Ermächtigungsgesetz (G. Nr. 300/2000) eine beschränkte Auswahl getroffen. Von den vier Kategorien von Straftaten, welche im Gesetz Nr. 300/2000 angeführt sind, hatte die Regierung nämlich nur die schwersten Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung berücksichtigt und im begleitenden Bericht des G.v.D. Nr. 231/2001 hervorgehoben, dass diese Regelung voraussichtlich auch auf andere Kategorien von Straftaten ausgeweitet werden könnte.

Die darauf folgenden rechtlichen Maßnahmen haben in der Tat den Katalog der Straftaten, welche gemäß den Vorgaben des Dekrets gehandhabt werden, vergrößert.

Mit Art. 4 des Gesetzes vom 23. November 2001, Nr. 409 wurde der Art. 25-bis des Dekrets zur Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln und Stempelmarken eingeführt.

Die wichtigste Maßnahme wurde durch das G.v.D. Nr. 61/2002 umgesetzt, welches die gesellschaftsrechtlichen Straftaten reformiert hat. Dabei wurde dem Dekret Nr. 231 der Art. 25-ter beigefügt

und die Haftung auf einige gesellschaftsrechtliche Straftaten ausgeweitet, welche von Geschäftsführern, Generaldirektoren, Liquidatoren oder Personen, die deren Aufsicht unterliegen, im Interesse der Gesellschaft (aber nicht auch zum Vorteil derselben wie hingegen im Dekret vorgesehen) begangen wurden, falls das Ereignis nicht eingetreten wäre, hätten diese Personen die von ihrem Amt vorgesehene Aufsichtspflicht erfüllt. Der Art. 25-ter regelt insbesondere folgende Straftaten: Bilanzfälschungen, Fälschungen der Berichte oder der anderen gesellschaftlichen Mitteilungen, gefälschte Darstellungen, Fälschungen der Berichte oder Mitteilungen der Revisionsgesellschaften, verhinderte Kontrolle, fiktive Kapitalbildung, unrechtmäßige Rückerstattung der Einlagen, unrechtmäßige Ausschüttung der Gewinne und Rücklagen, widerrechtliche Geschäfte mit den Aktien oder Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft, Geschäfte zum Nachteil der Gläubiger, unrechtmäßige Aufteilung der Güter des Unternehmens durch die Liquidatoren, unrechtmäßige Einflussnahme auf die Versammlung, Kurstreiberei, Behinderung der Ausübung der Funktionen der öffentlichen Aufsichtsbehörden.

Mit dem Gesetz zur „Ratifizierung und Umsetzung des „Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus“, welches am 9. Dezember 1999 in New York unterzeichnet wurde, wurde dem Dekret 231 der Art. 25-quater beigefügt, welcher die administrative Haftung der Körperschaft auch in Zusammenhang mit Straftaten mit terroristischer Absicht oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung festlegt. Das Gesetz wird außerdem (Art. 25-quater, letzter Abs.) für Straftaten angewandt, welche von den ausdrücklich erwähnten Straftaten abweichen, die aber bei Verstößen gegen den Art. 2 des am 9. Dezember 1999 in New York unterzeichneten internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angewandt wird.

Mit dem Gesetz welches die „Maßnahmen gegen den Menschenhandel“ enthält, wurde der Artikel 25-quinquies dem Dekret beigefügt. Dieser erweitert die Haftung der Körperschaft auch auf die Begehung von Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit, welche in Abschnitt I, Hauptteil II, Titel XII Band II des Zivilgesetzbuches enthalten sind.

Weitere Maßnahmen zur Abänderung der Regelung der administrativen Haftung der Körperschaften wurden einerseits durch das Europäische Gesetz für 2004 (Art. 9) umgesetzt. Dieses hat, unter anderem, durch unmittelbar geltende Rechtsnormen, die Richtlinie 2003/6/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 zu den Insider-Geschäften und zur Marktmanipulation (sogen. Marktmissbrauch) umgesetzt. Andererseits hat das sogenannte „Gesetz über Ersparnisse“ im Bereich der Haftung der juristischen Personen, u.a. in Bezug auf gesellschaftsrechtliche Straftaten, zu einigen Abänderungen und Verschärfungen geführt.

Die neuen Rechtsvorschriften im Bereich Marktmissbrauch haben den Anwendungsbereich des Dekrets 231 ausgedehnt und die Insider-Geschäfte (sogen. Insider Trading) und die Marktmanipulation zu den „Straftatvoraussetzungen“ der administrativen Haftung der Körperschaften hinzugefügt.

Das Europäische Gesetz 2004 hat sich im Detail sowohl auf das Zivilgesetzbuch als auch auf den Einheitstext für Finanzwesen (TUF) ausgewirkt.

Im Zivilgesetzbuch wurde der Art. 2637 abgeändert, welcher die Kurstreiberei auf finanzielle börsennotierte und nicht notierte finanzielle Instrumente ahndete. Gegenwärtig wird die Rechtsnorm nur auf die Fälle von Kurstreiberei angewandt, welche Finanzinstrumente betreffen, die nicht notiert sind oder für die kein Antrag um Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde, nicht aber für notierte Finanzinstrumente, für die die Rechtsvorschriften des Einheitstextes für Finanzwesen im Bereich Marktmanipulation angewandt werden.

Die neue Form des Insider Tradings (oder Insider-Geschäfte) bezieht sich hingegen allein auf die Insider-Informationen in Bezug auf Emissionsgesellschaften welche im Einheitstextes für Finanzwesen geregelt sind.

Das Gesetz 262/2005 zum Schutz der Ersparnisse hat hingegen die Haftung der Körperschaften auf die neue Straftat der unterlassenen Bekanntgabe des Interessenkonfliktes der Geschäftsführer ausgedehnt, welche ausschließlich die notierten Gesellschaften betrifft und die Rechtsvorschriften zu den falschen Mitteilungen durch Gesellschaften und zur gefälschten Darstellung abgeändert.

Weitere legislative Abänderungen im Bereich der Haftung der Körperschaften wurden durch das Gesetz Nr. 7/2006, das die sogenannten Beschneidungspraktiken verbietet und bestraft, durch das Gesetz Nr. 38/2006 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auch über Internet" und, schließlich, durch das Gesetz zur Ratifizierung und Umsetzung des Abkommens von Palermo gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 eingeführt.

Das Gesetz zur Vorbeugung und zum Verbot der Beschneidungen hat dann den Anwendungsbereich des G.v.D. Nr. 231/2001 auf das neue Verbrechen der Praktiken zur weiblichen Genitalverstümmelung (Art. 583-bis Strafgesetzbuch) ausgedehnt.

Das Gesetz vom 6. Februar 2006, Nr. 38, hat den Anwendungsbereich der Straftaten im Bereich Pornographie gegen Minderjährige und Besitz von pornographischem Material (jeweils Art. 600-ter und 600-querer Strafgesetzbuch) abgeändert, für die bereits die Haftung der Körperschaft vorgesehen war (Dekret 231). Dabei wurden auch die Vorfälle miteinbezogen, bei denen das verwendete pornographische Material virtuelle Bilder von Minderjährigen enthält (sogen. virtuelle „Kinderpornographie“).

Durch das Gesetz Nr. 146/2006 zur Ratifizierung und Umsetzung des UN-Abkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wurde beschlossen, das Dekret 231 auf Straftaten im Bereich der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität anzuwenden. Durch die neuen Bestimmungen haften die Körperschaften für administrative Straftaten im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen, Geldwäsche und Verwendung von Geldmitteln und Gütern aus illegalen Tätigkeiten, Menschenhandel und Behinderung der Justiz.

In der Folge hat das Gesetz vom 3. August 2007, Nr. 123 mit der Einführung des Art. 25-septies in die Rechtsvorschriften des G.v.D. Nr. 231/2001 die Haftung der Körperschaften auf die Verbrechen der fahrlässigen Tötung und der fahrlässig verursachten schweren bzw. schwersten Körperverletzungen ausgedehnt, welche unter Verstoß gegen die Unfallschutzvorschriften am Arbeitsplatz oder gegen die Vorschriften über Schutz von Hygiene und Gesundheit bei der Arbeit begangen wurden.

Außerdem hat der Gesetzgeber durch das G.v.D. vom 21. November 2007, Nr. 231 die Richtlinie 2005/60/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Benutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche und zur Finanzierung des Terrorismus umgesetzt (sogen. Dritte Geldwäscherichtlinie). Daraus folgt, dass die Körperschaft nun für Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von unrechtmäßig erworbenen Vermögen geahndet werden, auch wenn die Straftat auf ausschließlich „nationaler“ Ebene begangen wird, vorausgesetzt, dass daraus ein Interesse oder Vorteil für die Gesellschaft selbst entsteht.

Durch das Gesetz vom 18. März 2008, Nr. 48 (Ratifizierung und Umsetzung des Abkommens des Europarats über Computerkriminalität, abgeschlossen am 23. November 2001 in Budapest) wurde der Art. 24-bis zu den Computerdelikten und zur unerlaubten Verarbeitung von Daten eingeführt.

Das gesetzesvertretende Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81 (Umsetzung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123 zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) hat den Art. 25-septies des Dekrets ersetzt. Im Detail sehen die Rechtsvorschriften für all jene, die bei Eigenverschuldung, bei Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich Unfallverhütung am Arbeitsplatz, den Tod oder schwere bzw. schwerste Körperverletzungen anderer verursachen, eine schwerere Bestrafung vor, als im Falle einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässiger Körperverletzungen.

Das Gesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 94 mit Bestimmungen im Bereich öffentliche Sicherheit hat zur Einführung des Artikels 24-ter über die administrative Haftung der Körperschaften für Straftaten der organisierten Kriminalität geführt.

Das Gesetz vom 23. Juli 2009, Nr. 99 mit den Bestimmungen über die Entwicklung und die Internationalisierung der Unternehmen hat zur Ergänzung des Artikels 25-bis durch den Buchstaben f-bis geführt. Dabei wurden zu den Straftatvoraussetzungen diejenigen der Artikel 473 und 474 des Zivilgesetzbuches hinzugefügt (z.B. Nachahmung, Veränderung oder Verwendung von Erkennungszeichen geistiger Werke oder von Industrieprodukten sowie Einbringung von Produkten mit falschen Kennzeichnungen ins Staatsgebiet und Handel damit).

Obgenanntes Gesetz führt außerdem den Artikel 25-bis.1 zu den Straftaten gegen Industrie und Handel ein, siehe Art. 513 (Gestörte Freiheit von Industrie oder Handel), 515 (Betrug bei der Ausübung einer Handelstätigkeit), 516 (Verkauf nicht authentischer Lebensmittel als authentisch), 517 (Verkauf von Industrierzeugnissen mit unwahrer Kennzeichnung), 517-ter (Herstellung von und Handel mit Gütern unter Missbrauch gewerblicher Schutzrechte) 517-quater (Fälschung der geografischen Angaben oder der Ursprungsbezeichnungen von Lebensmittelprodukten), 513 bis (unlauterer Wettbewerb mit Bedrohung oder Gewalt) und 514 (Betrüge zu Lasten der nationalen Industrie) des Strafgesetzbuches. Außerdem wird der Artikel 25-nonies (Straftaten im Zusammenhang mit der Urheberrechtsverletzung) eingeführt und somit die Straftatvoraussetzungen auf die Straftaten gemäß Gesetz Nr. 633 von 1941 ausgeweitet.

Das Gesetz Nr. 116 vom 3. August 2009 (Ratifizierung und Umsetzung des UN-Abkommens gegen die Korruption, welches von der UN-Generalversammlung am 31. Oktober 2003 mit der Resolution Nr. 58/4 angenommen wurde) hat den Artikel 25-decies (Straftat der Verleitung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe unwahrer Erklärungen Strafvollzugsbehörden, gemäß Artikel 377-bis Zivilgesetzbuch) eingeführt.

Das gesetzesvertr. Dekret Nr. 121 vom 7. Juli 2011 in Durchführung der Richtlinie 2008/99/EG zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie der Richtlinie 2009/123/EG hinsichtlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, hat den Artikel 25-undecies hinsichtlich der Umweltkriminalität eingeführt. Insbesondere:

- bezieht sich der Absatz 1 auf die Straftat der Tötung, Zerstörung, Gefangennahme, Entnahme und Haltung von wilden und geschützten Tier- und Pflanzenarten laut Artikel 727-bis des Strafgesetzbuches sowie auf die Straftat der Zerstörung und Schädigung des Habitats innerhalb eines geschützten Gebietes laut Artikel 733-bis des Strafgesetzbuches;
- der 2. Absatz verweist auf die Straftaten laut gesetzesvertr. Verordnung Nr. 152 vom 3. April 2006 – Bestimmungen zum Umweltschutz und insbesondere auf den Art. 137 – Neues unerlaubtes Ablassen von Industrieabwässern – auf den Art. 256 – Unerlaubte Müllverwaltung, auf den Art. 257 – Bonifizierung von Gebieten, auf den Art. 258 – Nichterfüllung der Pflichten hinsichtlich Mitteilung und Führung der Bücher, auf den Art. 259 – illegaler Müllhandel, auf den Art. 260 – organisierte Tätigkeit für den illegalen Müllhandel, auf den Art. 279 – Bestimmungen zum Schutz der Luft und Reduzierung der Emissionen in die Atmosphäre;
- der Abs. 3 verweist auf die vom Gesetz Nr. 150 vom 7. Februar 1992, in geltender Fassung, vorgesehenen Straftaten – Regelung der Straftaten betreffend die Anwendung in Italien der Konvention zum internationalen Tierhandel – Import, Export, Transit von Exemplaren geschützter Tierarten;
- Der Abs. 4 verweist auf die Straftaten laut Gesetz Nr. 549 vom 28. Dezember 1993 – Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht und der Umwelt;
- Der Abs. 5 verweist auf die Straftaten laut gesetzesvertr. Verordnung Nr. 202 vom 6. November 2007. Durchführung der Richtlinie 2005/35/EG in Bezug auf die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die entsprechenden Sanktionen.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 109 vom 16. Juli 2012 in Bezug auf die „Übernahme der Richtlinie 2009/52/EG, welche die Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen jene Arbeitgeber

festschreibt, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik, Nr. 172 vom 25. Juli 2012), hat den Artikel 25-duodecies eingeführt. Der Artikel besagt, dass der Gesellschaft „bei Begehung der Straftat laut Art. 22 Abschnitt 12- bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286 vom 25. Juli 1998, bzw. laut „Einheitstext der Verfügungen betreffend die Regelung der Einwanderung und die Gesetzesbestimmungen betreffend den Stand des Einwanderers“ , eine Geldstrafe von 100 bis 200 Quoten innerhalb der Obergrenze von 150.000 Euro auferlegt wird.

Die vom neuen Abschnitt 12-bis des Artikels 22 eingeführten Verschärfungen sehen eine Erhöhung der Strafen im Ausmaß von einem Drittel bis zu der Hälfte derselben vor und werden in folgenden Fällen angewandt:

- wenn mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden;
- wenn minderjährige Arbeitnehmer beschäftigt werden;
- wenn die Arbeitnehmer in Arbeitsverhältnissen mit besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen angestellt sind wie vom dritten Abschnitt des Artikels 603-bis Strafgesetzbuch (will heißen, wenn die Arbeitnehmer zuzüglich zu den obgenannten Annahmen, in Bezugnahme auf die Art der Dienstleistung und in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse, gefährlichen Situationen ausgesetzt sind) vorgesehen.

Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 „*Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung der Korruption und Unrechtmäßigkeit in der öffentlichen Verwaltung*“ hat:

- im Artikel 25 des Dekretes, nach dem Wort „Erpressung im Amt“ die Worte „unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens“ eingefügt;
- im Artikel 25-ter, Absatz 1 des gesetzesvertr. Dekretes 231/01 nach dem Buchstaben s) folgenden Buchstaben eingefügt: „s-bis) für Vergehen der Korruption von Privatpersonen in den Fällen laut Absatz drei des Artikels 2635 des Zivilgesetzbuches, eine Geldstrafe zwischen zweihundert und vierhundert Quoten“.

Die erste Vorgabe beruft sich auf den neuen Art. 319 quater des Strafgesetzbuches, mit welchem ein neues Vergehen der Verleitung zur Erpressung im Amt eingeführt und die Strafbarkeit auch der Privatperson vorgesehen wird, welche die Verschaffung des unrechtmäßigen Nutzens durchführt.

Die Einschließung des neuen Artikels 319, Strafgesetzbuch, in den Katalog der vorausgesetzten Vergehen führt dazu, dass die Verübung dieses Vergehens von Seiten eines Angestellten oder eines Subjekts in führender Position, sofern die objektiven und subjektiven Voraussetzungen gegeben sind, die administrative Haftung der Körperschaft bewirkt.

Bei festgestellter Verantwortung kann die Gesellschaft zu einer Geldstrafe zwischen 300 und 800 Quoten verurteilt werden (die Gesellschaft könnte mit einer Höchststrafe von ca. 1,23 Millionen Euro geahndet werden).

Die zweite Vorgabe beruft sich auf den dritten Absatz des Artikels 2635 des Zivilgesetzbuches, welcher das Verbot der Verschaffung oder Zusicherung von Geld oder eines sonstigen Nutzens an Betriebsexponenten und Führungsspitzen von Gesellschaften vorsieht, die Handlungen durchführen oder unterlassen, unter Verletzung der mit ihrem Amt zusammenhängenden Pflichten.

Es wird das Verhalten der Person bestraft, die für sich oder für andere Geld oder einen sonstigen Nutzen verschafft oder zusichert, unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit ihrem Amt oder der Treupflicht, und der Gesellschaft einen Schaden zufügt.

Die Berufung des Art. 25-ter, Absatz 1 des Dekrets auf diese Bestimmung sieht vor, dass sich die Wertpapiervermittlungsgesellschaft, sofern die objektiven und subjektiven Voraussetzungen gegeben sind, auch für das Begehen dieser Straftat durch einen Angestellten oder eines Subjekts in führender Position verantworten muss.

Mit Gesetz Nr. 186 vom 15. Dezember 2014 wurde zu den Straftatvoraussetzungen für die Verantwortung der Körperschaften das Vergehen der Selbstgeldwäsche eingeführt, wobei der neue Art. 648 ter1 des Strafgesetzbuches im Artikel 25-ocies des gesetzesvertr. Dekrets 231/201 eingefügt wurde.

Das Gesetz Nr.68 vom 27. Mai 2015, „Bestimmungen zum Thema Straftaten gegen die Umwelt“, hat innerhalb des Strafgesetzbuches eine lange Liste weiterer Strafbestände im Umweltbereich eingeführt (eingeordnet unter dem Titel VI bis, „Umweltstraftaten“). Für den Großteil dieser Strafbestände ist die verantwortungsrechtliche Haftung der Unternehmen vorgesehen. Dies hat zur Änderung des Artikels 25-undecies der gesetzesvertretenden Verordnung 231/2001 geführt.

Der Art. 12 des Gesetzes Nr. 69 vom 27. Mai 2015, hat einige Änderungen der Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften mit Bezug auf die Gesellschaftsstrafen eingeführt, die die Änderung und Ergänzung des Artikels 25-ter der gesetzesvertretenden Verordnung 231/2001 vorsehen. Im Einzelnen sind, mit Bezug auf die genannten Straftaten, die von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuch geregelt sind, der Art. 2621 („Falsche Mitteilungen der Gesellschaft“) und der Art. 2622 des Zivilgesetzbuches („Falsche Mitteilungen von börsenkodierten Gesellschaften“– neues Verzeichnis) abgeändert und die Art 2621-bis und 2621-ter des Zivilgesetzbuches eingeführt worden.

1.1.2.2 Die Adressaten des gesetzesvertretenden Dekrets

Das Gesetz ermittelt als Adressaten „die Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und auch die Gesellschaften und Vereine ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ (Art. 1, Abs. 2). Die Beschreibung gilt nicht für „den Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie für die Körperschaften welche verfassungsrechtlich relevante Funktionen ausüben“ (Art. 1, Abs. 3).

Zu den Adressaten des Dekrets zählen daher die Bank und die Gesellschaften der Gruppe.

1.1.2.3 Führende Subjekte und untergeordnete Subjekte

Die Körperschaft trägt keinerlei Verantwortung wenn die Straftäter, unabhängig davon ob es sich um führende Subjekte oder um Subjekte die anderen Personen unterstehen, ausschließlich im Eigeninteresse oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

Unter einem anderen Blickwinkel wird in der Rechtsnorm hingegen zwischen zwei verschiedenen Fällen unterschieden.

1. Für die Straftaten welche von Führungskräften begangen wurden (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) muss die Körperschaft einen sogen. Schuldbefreiungsbeweis liefern. Das heißt, sie haftet so lange bis sie nicht beweist, dass:
 - a) das Führungsorgan, bevor die Straftat begangen wurde, geeignete Organisations- und Verwaltungsmodelle zur Vorbeugung von Straftaten, wie die vorgefallene, eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
 - b) die Überwachung der Funktion und Einhaltung der Modelle sowie deren Aktualisierung einem Organ der Körperschaft mit unabhängigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen übertragen wurde;
 - c) die Personen bei der Begehung der Straftat die Organisations- und Verwaltungsmodelle betrügerisch umgangen haben;
 - d) das unter Buchstabe b) genannte Organ weder die Überwachung unterlassen noch diese unzureichend durchgeführt hat.
2. Wird die Straftat von Subjekten begangen, welche unter der Führung anderer stehen (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe b), haftet die Körperschaft wenn die Begehung der Straftat durch die Nichterfüllung der Führungs- oder Überwachungspflicht ermöglicht wurde. Die Entscheidung über die Haftung der Körperschaft liegt daher bei der Staatsanwaltschaft.

Die Nichterfüllung der Führungs- und Überwachungspflicht ist, gemäß Art. 7, Abs. 2 des Dekrets ausgenommen, wenn die Körperschaft, vor Begehung der Straftat, ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell eingeführt und effizient umgesetzt hat, welches sich für die Vorbeugung von Straftaten dieser Art eignet.

1.1.2.4 Der entlastende Grund

Unter Art. 6 der gegenständlichen Verfügung wird aber eine Form von „Befreiung“ von der Haftung der Körperschaft in Erwägung gezogen, wenn, anlässlich eines Strafverfahrens für eines der berücksichtigten Straftaten, vorgewiesen wird, dass Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle eingeführt und wirksam umgesetzt wurden, welche für die Vorbeugung der berücksichtigten strafbaren Handlung angemessen sind. Im System ist die Einrichtung eines internen Kontrollorgans innerhalb der Körperschaft vorgesehen. Dieses hat die Aufgabe, die tatsächliche Wirksamkeit des Modells zu überprüfen.

Folglich erhält man eine spezifische Form von Entlastung von der Haftung, wenn die Gesellschaft vorweist, dass:

- a) das Führungsorgan, bevor die Straftat begangen wurde, geeignete Organisations- und Verwaltungsmodelle zur Vorbeugung von Straftaten, wie die vorgefallene, eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
- b) die Überwachung der Funktion und Einhaltung der Modelle sowie deren Aktualisierung einem Organ der Körperschaft mit unabhängigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen übertragen wurde;
- c) die Personen, welche die Straftaten begangen haben mit betrügerischer Umgehung vorgegangen sind, d.h. gegen das obgenannte Modell verstoßen haben;
- d) das unter Buchstabe b) genannte Organ weder die Überwachung unterlassen noch diese unzureichend durchgeführt hat.

Die „Befreiung“ von der Haftung der Körperschaft ist vom Eignungsurteil und vom Urteil über die präventive Wirksamkeit des Modells abhängig, welches der Strafrichter beim Strafverfahren zu Lasten des unmittelbaren Täters abgeben muss.

Die Formulierung des Modells und die Organisation der Tätigkeiten des Kontrollorgans müssen sich daher den positiven Ausgang dieses Eignungsurteils zum Ziel setzen. Durch diese besondere Aufmerksamkeit auf die Zweckverfolgung müssen die Körperschaften die Angemessenheit ihrer Verfahren prüfen. Die Anwendung des Modells wird daher verpflichtend und trägt den Umsichtsanforderungen sowie den Anforderungen einer guten Verwaltung des Unternehmens Rechnung, wenn man die Entlastung nutzen möchte.

Um die Unternehmen und Vereine bei der Ausarbeitung der Modelle und bei der Ermittlung eines Kontrollorgans konkret zu unterstützen, enthalten die Richtlinien der ABI eine Reihe von Anweisungen und Maßnahmen welche abstrakt für die im G.v.D. Nr. 231/2001 enthaltenen Anforderungen geeignet scheinen und somit eine wichtige Vorbildfunktion bei der Erstellung des Modells und bei der Einrichtung des Kontrollorgans ausüben könnten.

1.2. Anwendung des Organisationsmodells durch die Bank

1.2.1 Aufbau des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells

Dieses Modell besteht aus einem „Allgemeinen Teil“ und einem „Sonderteil“, welcher für die verschiedenen Kategorien von Straftaten ausgearbeitet wurde, welche im G.v.D. 231/2001 angeführt sind und für die Bank und die Gesellschaften der Gruppe als risikoreich angesehen werden.

Im Allgemeinen Teil werden die allgemeinen Grundsätze definiert, auf welche sich jede Gesellschaft bei der Verwaltung der eigenen Geschäfte stützt. Diese gelten daher für das Bankwesen im weiteren Sinn und nicht nur für die Ausführung der risikoreichen Tätigkeiten. Darin werden außerdem die wichtigsten Aspekte der Rechtsvorschriften, der methodologische Ansatz der Bank bei der Definition und Anwendung des Modells, der Ermittlung der straffatgefährdeten Tätigkeiten und die wichtigsten Eigenschaften / Aufgaben der Aufsichtsbehörde angeführt.

Der Sonderteil:

- legt die internen Rechtsquellen fest, an die sich die Empfänger halten müssen;
- ermittelt die zu befolgenden Verhaltensgrundsätze;
- verfolgt den methodologischen Ansatz, welcher bei der Ausarbeitung des Modells angewandt wurde;
- ermittelt die einzelnen Straftaten, welche konkret und potentiell in der Bank begangen werden können und die entsprechenden Vorbeugemaßnahmen;
- definiert die Aufgaben der Aufsichtsbehörde.

Dieses Modell, welches von der Muttergesellschaft eingeführt wurde, muss von den Gesellschaften der Gruppe auf der Grundlage ihrer Besonderheiten personalisiert und angewandt werden, wobei es vorher der Genehmigung der gleichgestellten Funktionen der Muttergesellschaft bedarf.

1.2.2 Änderungen und Ergänzungen des Modells

Da es sich bei diesem Modell (gemäß Art. 6, erster Absatz, Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekrets), um eine vom Führungsorgan erlassene Akte handelt, fallen nachfolgende wesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Modells selbst, nach einem positiven Gutachten der Muttergesellschaft in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaften der Gruppe.

1.3. Vorgehensweise bei der Ermittlung der sensiblen Tätigkeiten und der begleitenden Prozesse

Art. 6 Absatz 2 Buchst. a) des G.v.D. 231/01 schreibt die Ermittlung der sogenannten „sensiblen“ oder „risikoreichen Bereiche“ vor, d.h. jener Prozesse und Tätigkeitsbereiche der Bank, in denen eine der ausdrücklich im G.v.D. 231/01 angeführten Straftaten begangen werden könnte.

Daher ist es notwendig, die operativen Gegebenheiten jeder Gesellschaft in den Bereichen/Sektoren zu analysieren, in denen das Risiko der Begehung von Straftaten gemäß G.v.D. 231/01 abschätzbar ist. Dabei werden die wichtigsten Momente und Prozesse aufgezeigt und, parallel dazu, die Elemente der Straftaten untersucht, um die konkreten Verhaltensweisen zu ermitteln, welche, im Rahmen der einzelnen Gesellschaften, die Straftaten verursachen könnten.

Diese Tätigkeiten gliedern sich in folgende Phasen:

- Scoping: detaillierte Festlegung des Bereichs welcher einer Prüfung zu unterziehen ist, sowie Ermittlung der ordnungsgemäßen Bankprozesse und der jeweiligen Referenten, durch Befragung der Führungskräfte.
- Analyse: Bewertung des bestehenden internen Kontrollsystems, Sammeln der Informationen, welche zur Ausarbeitung der Mappe mit den wichtigsten risikoreichen Tätigkeiten notwendig sind, die Aufstellung der möglichen Verhaltensweisen welche als Straftaten eingestuft werden und für die die Haftung der Bank gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vorgesehen ist, die Analyse und Bewertung der ermittelten Schwachstellen und die Ermittlung möglicher Abhilfemaßnahmen.

Diese Vorgehensweise muss kontinuierlich angewandt werden.

1.4. Ermittlung der straftatgefährdeten Tätigkeiten

Ermittlung der Bereiche, der Tätigkeiten und der Sensiblen Prozesse (sogen. „as-is analysis“)

Zur Ermittlung der Tätigkeitsbereiche welche abstrakt geeignet scheinen, um Verhaltensweisen hervorzurufen, welche auf die Straftaten zurückzuführen sind, wurde mit Hilfe der im vorangehenden Absatz beschriebenen Vorgehensweise das Betriebsumfeld der Bank analysiert. Dabei entstand eine Darstellung (sogen. „Kartierung“) der sensiblen Prozesse, der für die Begehung von Straftaten kritischen Bereiche/Funktionen, des bestehenden Kontrollsystems und der entsprechenden verbesserbaren Aspekte.

Vergleich der gegenwärtigen Situation mit dem Zukunftsmodell (sogen. „gap analysis“)

Auf der Grundlage der Analyse des Ist-Zustands in der Bank im Bereich der einzelnen „sensiblen“ Betriebsbereiche/-tätigkeiten, der eingebundenen Betriebsbereiche/-funktionen und der bestehenden Kontrollen und Prozeduren im Bereich der Sensiblen Prozesse, wurde eine komparative Analyse mit dem „Zukunftsmodell“ aufgestellt, welches im Allgemeinen vom Dekret ableitbar ist und dazu dient, Bewertungen in folgender Hinsicht aufzustellen:

- a. die Angemessenheit der bestehenden Protokolle, d.h. ihre Angemessenheit um unrechtmäßige Verhaltensweisen abzuwenden (oder auf jedem Fall das diesbezügliche Risiko auf ein annehmbares Niveau zu reduzieren) und um ihr etwaiges Begehen aufzuzeigen;
- b. die Wirksamkeit der bestehenden Protokolle, d.h. deren Angemessenheit zur Erfassung und Regelung aller vom Dekret vorgesehenen potentiell rechtswidrigen Verhaltensweisen.

Im Detail müssen alle Sensible Prozesse folgende allgemeine Prinzipien einhalten:

- Aufteilung der Aufgaben durch eine ordnungsgemäße Verteilung der Verantwortungsbereiche und die Vorschau angemessener Genehmigungsebenen, um funktionelle Überschneidungen zu verhindern sowie auch operative Verteilungen welche die kritischen Tätigkeiten auf ein einziges Subjekt konzentrieren;
- klare und formalisierte Zuteilung der Befugnisse und der Verantwortungsbereiche, mit ausdrücklicher Angabe der Grenzen und in Übereinstimmung mit den übertragenen Aufgaben und den innerhalb der Organisationsstruktur eingenommenen Positionen;
- Vorhandensein von Verhaltensregeln welche die Ausübung der Betriebstätigkeiten unter Einhaltung der Gesetze und der Reglements sowie der Vermögensintegrität gewährleisten;
- „Prozeduralisierung“ der „straftatgefährdeten Betriebstätigkeiten, um:
 - die Modalitäten und Fristen für die Ausführung derselben Tätigkeiten zu definieren und regeln;
 - die Nachverfolgbarkeit der Akte, der Operationen und der Transaktionen durch geeignete Dokumentationen als Nachweis der Eigenschaften und der Begründungen der Operation und zur Ermittlung der Subjekte, die auf verschiedene Weise in der Operation eingebunden sind (Genehmigung, Ausführung, Registrierung, Überprüfung der Operation) zu gewährleisten;
 - falls notwendig, die „Objektivisierung“ der Beschlussfassungsprozesse zu gewährleisten und die Betriebsbeschlüsse welche sich auf subjektive Entscheidungen stützen und nicht mit vorher festgelegten objektiven Kriterien in Verbindung stehen, in Grenzen zu halten (z.B. Vorhandensein von Lieferantenverzeichnissen, von objektiven Personalbewertungs- und -auswahlkriterien, usw.)
- Vorhandensein und Dokumentation von Kontroll- und Überwachungstätigkeiten auf die Betriebstransaktionen;
- Vorhandensein von Sicherheitsmechanismen, welche einen angemessenen physisch-logischen Schutz/Zugang zu den Daten und den Betriebsgütern gewährleisten.

Die Risikobereiche wurden mit dem System der bestehenden Überwachungen/Kontrollen der Bank verglichen, um etwaige Abweichungen vom Zukunftsmodell aufzuzeigen und nützliche Empfehlungen zu deren Behebung zu geben.

Im Detail wurden für jeden sensiblen Bereich (Prozess) folgende Elemente definiert:

1. die verbundenen Risiken;
2. die Organisationsstrukturen welche im Prozess eingebunden sind;
3. das bestehende Überwachungs- und Kontrollsystem (Protokolle)
4. etwaige weitere Überwachungen (Protokolle) welche zur Verstärkung der Kontrollen als nützlich erachtet werden.

Am Ende der Ermittlungs- und Erkundungsphase der straftatgefährdeten Tätigkeitsbereiche wurden die Sensiblen Bankprozesse in Zusammenhang mit den folgenden Kategorien von Straftaten ermittelt:

- a) Straftaten gegen die Öffentliche Verwaltung;
- b) gesellschaftsrechtliche Straftaten;
- c) Straftaten im Bereich Insidergeschäfte und Marktmanipulation;

- d) Straftaten im Bereich Geldwäsche und Terrorismus;
- e) Straftaten gegen die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- f) Straftaten im Bereich der Computerdelikte und der unerlaubten Verarbeitung von Daten

Dabei wurde folgendes analysiert:

- in Bezug auf die Straftaten bei Verbindungen mit der Öffentlichen Verwaltung: die Tätigkeiten, welche Verbindungen, Kontakte bzw. Interaktionen zwischen Spitzenvertretern der Bank und externen als „öffentliche Beamte“ oder „mit öffentlichen Dienst beauftragte Subjekte“ eingestufte Subjekten vorsehen und die Tätigkeiten für die diese Ressourcen als „mit öffentlichen Dienst beauftragte Subjekte“ in der Beziehung mit Dritten arbeiten;
- in Bezug auf gesellschaftsrechtliche Straftaten, Insider-Geschäfte und Marktmanipulation: die Tätigkeiten der Gesellschaft welche bei der Begehung der unter Art. 25-ter und sexies des Dekrets angeführten Straftaten von Bedeutung sein können;
- in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismus: die Tätigkeiten, für die Verbindungen, Kontakte bzw. Interaktionen mit der Außenwelt vorgesehen sind und direkt oder indirekt, aber auf jedem Fall vorsätzlich, Mittel zugunsten der Subjekte hervorbringen können, welche terroristische Straftaten beabsichtigen; in diesem Bereich sind die Sektoren Finanzen und Verwaltung sicherlich von wesentlicher Bedeutung;
- in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz: die Tätigkeiten, bei welchen ein höheres Unfall- oder Verletzungsrisiko für die Angestellten oder Dritte besteht;
- in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Computerdelikten und der unerlaubten Verarbeitung von Daten: die Tätigkeiten welche für die Begehung der unter Art. 24 bis des Dekrets angeführten Straftaten von irgendeiner Bedeutung sein könnten.

Dem Risiko im Zusammenhang mit anderen Kategorien von Straftaten wurde hingegen im Moment keine große Bedeutung beigemessen, obwohl die Bank alle Risikobereiche als überwachungswürdig einstuft.

Mit den Ergebnissen der obgenannten Analyse konnte die Risikokartierung ausgearbeitet werden, welche im Spezialteil beschrieben wird.

Das Organisationsmodell welches im Spezialteil beschrieben wird, führt für jeden Prozess die Protokolle an, welche für das Dekret von Bedeutung sind.

Das Modell ist durch die beschriebenen Analyse-Methoden laufend in Bezug auf neue Arten von Straftaten aktualisiert worden, welche durch weitere Gesetzesvorschriften eingeführt worden sind.

1.5. Adressaten des Modells

Die Adressaten dieses Modells sind die im Art. 5 Abs. 1 des G.v.D. Nr. 231/01 genannten Subjekte in Führungsposition, wie Geschäftsführer oder Subjekte mit Funktionen bei der Führung der gesamten Bank, die Subjekte die effektiv die Bank verwalten oder kontrollieren, und die Personen, welche der Führung oder der Kontrolle der Subjekte in Führungsposition unterliegen (Angestellte oder Mitarbeiter).

Die Bestimmungen dieses Modells werden auch auf alle anderen Angestellten, Mitarbeiter, Lieferanten und externen Berater angewandt, welche im Namen und für die Bank oder im Interesse der Bank handeln, sowie auf die Angestellten, Mitarbeiter, Lieferanten und externen Berater der Gesellschaften der Gruppe Sparkasse.

Alle in diesem Absatz angeführten Subjekte werden in der Folge „Adressaten“ genannt.

1.6. Überwachungsrat

Damit jede Gesellschaft die Haftbefreiung in Anspruch nehmen kann, sieht das G.v.D. 231/01 (Art. 6) vor, dass das Führungsorgan unter anderem:

- ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell eingeführt hat, welches für die Vorbeugung der Begehung der sogen. „Straftatvoraussetzungen“ geeignet ist (das Modell der Bank welches durch die Beschlussfassung vom 11. November 2003 eingeführt wurde, wurde kontinuierlich aktualisiert und in diesem Dokument formalisiert und wurde durch die Beschlussfassung vom 22. September 2009 umgesetzt);
- die Aufgabe, zu überwachen, ob das Modell funktioniert und eingehalten wird sowie deren Aktualisierung einem Organ der Körperschaft mit eigenen Initiativ- und Kontrollbefugnissen übertragen hat (in der Folge Aufsichtsbehörde genannt); Die Bank hat die Zusammensetzung am 22. September 2009 neu definiert.

Die Übertragung der obgenannten Aufgaben an den Überwachungsrat und deren ordnungsgemäße, kontinuierliche und effiziente Ausführung werden als unumgängliche Voraussetzungen für die Haftbefreiung angesehen, für Straftaten welche sowohl von den „Führungskräften“ (unter Art. 6 ausdrücklich genannt), als auch von Subjekten, welche der Führung anderer unterliegen, (s. Art. 7), begangen wurden.

Art. 7 Abs. 4 bestätigt schließlich, dass die wirksame Umsetzung des Modells neben der Einführung eines Disziplinarsystems, einer periodischen Überprüfung desselben durch das dafür zuständige Organ bedarf.

Die höchste Führungskraft der Gesellschaft (z.B. Verwaltungsrat oder Geschäftsführer) hat trotz Einrichtung der Behörde ex G.v.D. Nr. 231/2001, nach wie vor dieselben im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche. Dazu kommt heute noch die Verantwortung für die Einführung und die Wirksamkeit des Modells sowie für die Einrichtung der Behörde (Art. 6, Abs. 1, Buchst. a) und b)).

1.6.1 Zusammensetzung, Ernennung und Widerruf des Überwachungsrates

Der Überwachungsrat wird auf Gruppenebene definiert und besteht aus drei Mitgliedern, davon mindestens ein externes. Die etwaigen Mitglieder welche unter den Geschäftsführern ausgesucht werden, müssen die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Ehrbarkeit erfüllen.

Die Mitglieder des Überwachungsrates werden vom Verwaltungsrat der Bank, nach Anhörung des Aufsichtsrates ernannt.

Bei der Ernennung der Mitglieder des Überwachungsrates legt der Verwaltungsrat der Bank, nach Anhörung des Aufsichtsrates, die Vergütung für den Präsidenten und den anderen Mitgliedern für die Ausführung ihrer Aufgaben fest, sowie das Budget, das dem Überwachungsrat für etwaige externe Beratungen und für die Weiterbildung der Mitglieder des Überwachungsrates selbst und einer etwaigen Struktur zu deren Unterstützung zugeteilt wird.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Überwachungsrates beträgt im Regelfall drei Geschäftsjahre, in Übereinstimmung mit der Amtsdauer des Verwaltungsrates und das Mandatsende wird auf einen Termin nach Genehmigung der Bilanz für das dritte Geschäftsjahr vonseiten der Versammlung festgelegt. Die Mitglieder des Überwachungsrates können wiedergewählt werden.

In der formellen Auftragserklärung muss folgendes obligatorisch angegeben werden:

- das/die Subjekt/e welche/s dazu aufgefordert wird/werden, die Funktion des Überwachungsrates sowie die entsprechenden Aufgabenbereiche zu übernehmen;
- die Amtsdauer, falls ein Endtermin vorgesehen ist, und, auf jedem Fall, die Modalitäten zum Widerruf des Auftrags;
- die Hauptaufgaben welche der Überwachungsrat im Rahmen der Ausführung der Kontrolltätigkeiten zur Wirksamkeit und Effizienz des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells ausführen muss (die Angabe der operativen Modalitäten wird der Behörde selbst übertragen - dabei muss ein internes Reglement der eigenen Tätigkeiten eingeführt werden - Planung der Kontrollen, Ermittlung der Kriterien und der Analyseprozeduren, Regelung der Informationsflüsse usw.);

- die Befugnisse über die die Behörde notwendigerweise verfügen muss, um zeitgerecht und wirksam die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Einhaltung des Modells zu überwachen;
- die Fristen und die Adressaten der Reporting-Tätigkeiten des Überwachungsrates.

Der Überwachungsrat tagt im Regelfall ein Mal pro Semester oder immer dann, wenn er vom Präsidenten einberufen wurde, nach Feststellung von Verstößen gegen das Modell 231/2001.

Damit die Sitzungen des Überwachungsrates gültig sind, ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig. Über die Tätigkeiten, welche im Rahmen der obgenannten Sitzungen ausgeführt wurden, wird ein eigenes Protokoll erstellt.

Die Mitglieder des Überwachungsrates müssen im Besitz von Fachkenntnissen zur Bewertung und Verwaltung der Risiken, sowie von Kenntnissen im Bereich Organisation, Revision und juristisch-strafrechtlichen Kenntnissen sein. Neben den beruflichen Kompetenzen müssen die Mitglieder des Überwachungsrates außerdem im Besitz der Voraussetzungen der Ehrbarkeit und der Unabhängigkeit sein, welche für die Vertreter der Bank vorgesehen sind. Der Überwachungsrat muss folglich:

- gewährleisten, dass die Kontrolle frei von Interferenzen bzw. Einflüssen vonseiten anderer Organe ist. Der Überwachungsrat hat keine operativen Aufgaben und erstattet direkt dem Verwaltungsrat Bericht;
- gewährleisten, dass die von der Bank erarbeiteten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle auch auf Vorschlag des Organs selbst, wirksam umgesetzt werden, um das Begehen der Straftaten gemäß dem G.v.D. 231/2001" zu vermeiden. In dieser Hinsicht werden dem Überwachungsrat Befugnisse im Bereich Ausgaben übertragen, um die Ressourcen anzupassen, welche für die Ausübung der Funktion des Rates selbst notwendig sind, wobei letzterer externe Berater beauftragen kann.

Der Widerruf des Überwachungsrates ist nur in den folgenden Fällen erlaubt:

- bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, bei Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Untreue der Mitglieder des Überwachungsrates (wenn dem Verwaltungsrat ohne berechtigten Grund die Berichte des Überwachungsrates nicht vorgelegt werden; bei ungerchtfertigter Absenz bei mehr als zwei, auch nicht aufeinander folgenden Sitzungen des Überwachungsrates; wenn der Weiterbildungs- oder der interne Kontrollplan nicht ausgeführt wurde; Offenlegung von vertraulichen Informationen außerhalb der Bank, ohne berechtigtem Grund);
- bei Eintreten von Ereignissen, welche die Voraussetzungen der Berufserfahrung, der Ehrbarkeit und der Unabhängigkeit, welche in den Rechts- und Aufsichtsbestimmungen für die Vertreter der Bank vorgesehen sind, beeinträchtigen.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft, den Überwachungsrat zu widerrufen, muss ausdrücklich vom Aufsichtsrat genehmigt werden und muss eine entsprechende Begründung der Widerruf-Gründe beinhalten.

Tritt im Laufe des Auftrages ein Auflösungsgrund in Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Berufserfahrung, der Ehrbarkeit und der Unabhängigkeit auf, muss das betroffene Mitglied sogleich die anderen Mitglieder der Aufsichtsbehörde und den Verwaltungsrat informieren.

Weitere Gründe für die Beendigung des Mandats sind:

- der Verzicht vonseiten des Mitglieds des Überwachungsrates, über eine schriftliche und begründete Mitteilung an den Verwaltungsrat, welche mindestens ein Monat vor dem Datum an dem der Verzicht in Kraft tritt, verschickt werden muss;
- der Tod oder die eingetretene geistige oder physische Unfähigkeit oder die Unmöglichkeit, den Auftrag auszuführen;
- das Ausscheiden aus dem Amt des Verwaltungsrates der Bank aus jeglichem Grund.

Der Präsident des Überwachungsrates, oder bei Beendigung der Amtszeit des Präsidenten ein anderes Mitglied, muss unmittelbar dem Verwaltungsrat mitteilen, dass einer der obgenannten Gründe eingetreten ist,

welcher das Ersetzen eines Mitgliedes des Überwachungsrates erfordert und der Verwaltungsrat muss das ausgeschiedene Mitglied umgehend ersetzen.

1.7. Rolle des Überwachungsrates

Der Überwachungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Förderung der Initiativen, einschließlich der Weiterbildungskurse und Mitteilungen, welche eine angemessene Kenntnis der Reglements sowie die Verbreitung derselben innerhalb der Organisationsstruktur der Bank unterstützen;
2. Überprüfung der rechtlichen und operativen Übereinstimmung der Kontrollen, welche von den Betriebsfunktionen auf die in ihrer Zuständigkeit liegenden Prozesse zur Vorbeugung von Straftaten ausgeübt werden. Diese Überprüfung kann vom Überwachungsrat direkt oder auf der Grundlage der von der Internen Revision oder von der Compliance-Funktion gelieferten Informationen vorgenommen werden;
3. Überprüfung der vom Überwachungsrat im Zusammenhang mit möglichen im G.v.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten und mit Verletzungen des Ethischen Kodex erhaltenen Meldungen;
4. Analyse der wesentlichen Mängel, welche die Vorbeugung der Straftaten beeinträchtigen und die vom Verantwortlichen der Internen Revision, vom Verantwortlichen der Compliance-Funktion oder direkt von den Verantwortlichen der Prozesse zur Vorbeugung von Straftaten oder allgemein von jedem Angestellten aufgezeigt werden. Der Überwachungsrat muss in diesem Zusammenhang:
 - die Vertraulichkeit der Identität der Subjekte, von denen die Meldung stammt garantieren, um diese vor etwaigen Vergeltungsaktionen bzw. Diskriminierungen jeglicher Art zu schützen;
 - die obgenannten Meldungen und die Dokumente zu den durchgeführten Kontrollen mit den etwaigen Bemerkungen und Antworten vonseiten der betroffenen Verantwortlichen der Betriebsprozesse zurückverfolgen;
5. Informationen an die Betriebsorgane über die Ergebnisse der obgenannten Überprüfungen bzw. Meldungen der Betriebsfunktionen zum Aufzeigen von Mängeln, sowie über die Maßnahmen, welche dieselben Organe einleiten müssen, um das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell an die Entwicklung der Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen anzupassen bzw. um die Mängel und die Fehlfunktionen zu beseitigen, welche bei der unter dem letzten Punkt angeführten Überprüfung festgestellt wurden;
6. Überprüfung und Beewrtung der Angemessenheit des Disziplinarsystems gemäß und in Folge des G.v.D. 231/2001 in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor und dem Verantwortlichen für das Personal.

1.8. Koordinierung des Überwachungsrates mit anderen Betriebsorganen und -funktionen

Der Überwachungsrat übt obgenannte Rolle in Abstimmung mit den anderen Organen oder Kontrollfunktionen der Bank aus. Im Detail:

- stimmt er sich bezüglich Weiterbildung des Personals, Umsetzung von geltenden Disziplinarmaßnahmen und Ausarbeitung von Vertragsklauseln, welche die Anwendung des Modells 231/2001 an die Adressaten regeln, mit der Funktion ab, welche für die Verwaltung der Humanressourcen verantwortlich ist;
- stimmt er sich mit den Funktionen ab, welche im Reglement des Organisationsprozesses und im Reglement der Konformitätskontrolle zur Vorbeugung der Straftaten zur Anpassung dieser Prozesse an die Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen und zur Beseitigung etwaiger Mängel bzw. Fehlfunktionen welche die genannte Vorbeugung verhindern, vorgesehen sind.

1.9. Befugnisse des Überwachungsrates

Der Überwachungsrat verfügt über weitläufige Kontrollbefugnisse und Zugriffsrechte auf die Betriebsdokumente sowie über finanzielle Ressourcen, die der Verwaltungsrat jährlich für den Überwachungsrat bereitstellt und auf dessen Anfrage auch verändert werden können.

Der Überwachungsrat wird außerdem von verschiedenen Betriebsstrukturen, welche von den Kontrolltätigkeiten betroffen oder darin eingebunden sein können unterstützt und arbeitet mit diesen zusammen. Außerdem kann sie die Beratung Dritter in Anspruch nehmen, welche über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Überwachungsrat hat folglich folgende Befugnisse:

- die Ausführung aller Überprüfungen und Kontrollen, welche zur ordnungsgemäßen Ausführung der eigenen Aufgaben als notwendig erachtet werden;
- freien Zugang zu allen Funktionen, Archiven und Dokumenten der Bank, ohne vorherige Zustimmung oder die Notwendigkeit einer Genehmigung, um die als notwendig erachteten Informationen, Daten oder Dokumente zu erhalten;
- falls erforderlich, die Einbindung der Betriebssubjekte zu veranlassen, welche nützliche Anweisungen oder Informationen zur Ausführung der Betriebstätigkeiten oder zu etwaigen Fehlanwendungen oder Verstößen gegen das Modell 231 liefern können;
- unter der direkten Überwachung und Verantwortung die Unterstützung aller Bankfunktionen bzw. externer Berater in Anspruch zu nehmen;
- für alle Erfordernisse welche zur ordnungsgemäßen Ausführung der eigenen Aufgaben notwendig sind, über die vom Verwaltungsrat bereitgestellten finanziellen Ressourcen zu verfügen.

1.10. Informationsflüsse der einzelnen Funktionen in Richtung Überwachungsrat

Der Überwachungsrat muss umgehend über die Interne Revision von den Verantwortlichen der einzelnen Prozesse zur Vorbeugung von Straftaten oder von den Verantwortlichen der Kontrollfunktionen insgesamt, bzw. allgemein von jedem Angestellten, über jegliche Information in Kenntnis gesetzt werden, die sich aus den eigenen Überprüfungen bzw. aus den erhaltenen Meldungen ergeben und die Nichtausführung bzw. die Nichteinhaltung der Prozesse selbst, aus welchen sich das Organisations-, das Verwaltungs- und das Kontrollsystem sowie der Ethische Kodex und der Verhaltenskodex zusammensetzen, betreffen. Im Detail muss dem Verantwortlichen der Internen Revision umgehend Folgendes zur Weiterleitung an den Überwachungsrat gemeldet werden:

1. die Übertretungen oder die Begehung von Straftaten, zum Beispiel:
 - die Anträge auf Rechtsbeistand welche von den Angestellten gestellt werden, gegen die die Richterschaft oder andere Behörden für die im Dekret genannten Straftaten vorgeht;
 - die Maßnahmen bzw. die Nachrichten welche der Bank mitgeteilt wurden und von Organen der Gerichtspolizei oder von jeglicher anderer Behörde stammen, die auf laufende Ermittlungen hinweisen, welche, auch indirekt, die Bank selbst oder ihre Angestellten betreffen;
 - die Untersuchungsausschüsse oder internen Berichte, welche Verantwortungen für die Straftaten aufzeigen;
 - die Meldungen über laufende Disziplinarverfahren und etwaige verhängte Sanktionen für die Straftaten bzw. die Begründung für deren Archivierung;
 - etwaige vom Vorgesetzten erhaltenen Aufträge, von denen erachtet wird, dass sie im Widerspruch zum Gesetz, zu den internen Vorschriften oder zum Modell 231 stehen;
 - etwaige Anfragen nach Geschenken oder das Anbieten von Geschenken (welche einen mäßigen Wert überschreiten) oder anderer Vorteile, die von öffentlichen Beamten oder Amtspersonen stammen
 - etwaige wesentliche Abweichungen zwischen den getragenen Kosten und dem Betriebsbudget oder Abweichungen bei den Ausgaben, d.h. Kosten, welche allgemein nicht im Zusammenhang mit den spezifische Betriebstätigkeiten stehen;

- etwaige Unterlassungen, Nachlässigkeiten oder Fälschungen bei der Buchhaltung und der Archivierung der buchungsrelevanten Dokumentation;
2. die Informationen in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bank, die hinsichtlich der Aufgaben des Überwachungsrates von wesentlicher Bedeutung sein können, einschließlich, ohne einschränkende Wirkung,
- der Nachrichten in Bezug auf organisatorische Änderungen;
 - der Aktualisierungen des Systems der Befugnisse und Vollmachten;
 - etwaiger Mitteilungen vonseiten der Revisionsgesellschaft in Bezug auf Aspekte, welche auf mangelnde interne Kontrollen hindeuten können;
 - der Entscheidungen in Bezug auf die Anfrage nach öffentlichen Finanzierungen sowie deren Bereitstellung und Verwendung;
 - jeglicher notwendigen Information im Hinblick auf die Abänderungsvorschläge des Modells 231.

Der Überwachungsrat wird bei den auf die Meldung folgenden Ermittlungstätigkeiten gewährleisten, dass die betroffenen Subjekte keine Vergeltungsaktionen, Diskriminierungen oder Nachteile erfahren. Es wird die Vertraulichkeit des Subjekts, von dem die Meldung stammt, garantiert, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der persönlichen Daten, vorbehaltlich etwaiger anders lautender Gesetzesvorschriften, sowie der Schutz der Rechte der Bank garantiert.

Auf keinem Fall dürfen die Mitglieder des Überwachungsrates, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen, die Informationen, in deren Kenntnis sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten gelangt sind, außerhalb der Bank weiterleiten.

Geht es in den Meldungen um die Arbeit des Überwachungsrates, müssen diese dem Präsidenten des Aufsichtsrates und dem Präsidenten des Verwaltungsrates übermittelt werden.

Besteht eine etwaige Meldung führt der Überwachungsrat die notwendigen Ermittlungen durch. Dabei nimmt sie die weitläufigen Befugnisse in Anspruch über die sie verfügt, um den Wahrheitsgehalt und die Begründetheit der eingegangenen Meldungen zu überprüfen. Wird ein etwaiger Verstoß gemeldet, wird das Vorhandensein von Beweisen oder klaren, genauen und übereinstimmenden Vermutungen überprüft.

Hält der Überwachungsrat die Meldung für unbegründet, wird diese archiviert. Bei falschen, unangemessenen oder verleumderischen Meldungen, informiert der Überwachungsrat die Betriebsfunktionen welche für die Verhängung der im Disziplinarsystem vorgesehenen Sanktionen zuständig sind.

Wird ein Verstoß festgestellt, muss der Überwachungsrat auf der Grundlage des Disziplinarsystems die umzusetzenden Maßnahmen ermitteln.

Da der Überwachungsrat nicht direkt Sanktionen verhängen kann, stimmt sie sich diesbezüglich mit der zuständigen Betriebsfunktion bzw. mit dem zuständigen Gesellschaftsorgan ab, damit die entsprechenden Sanktionen verhängt werden.

Der Überwachungsrat sammelt die eingegangenen Meldungen, die übermittelten Berichte und die Ergebnisse der Ermittlungs- und Überprüfungstätigkeiten in einem eigenen Archiv. Sie aktualisiert dieses Archiv und legt, mit eigenen Bestimmungen, die Kriterien, die Zugriffsmodalitäten und die zutrittsberechtigten Subjekte fest.

1.11. Informationsflüsse des Überwachungsrates in Richtung Betriebsorgane

Der Überwachungsrat erstattet den Gesellschaftsorganen regelmäßig Bericht über die Anwendung des Modells 231/2001 und die Ergebnisse der ausgeführten Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten. Im Detail hat der Überwachungsrat folgende Aufgaben:

1. er stimmt sich kontinuierlich mit dem Verwaltungsrat ab. Diesbezüglich kann der Präsident des Überwachungsrates seinerseits den Gesellschaftsorganen einen Antrag zur Anhörung in Bezug auf das Modell 231 oder auf damit verbundenen Themen stellen.
2. er fasst mindestens jährlich einen schriftlichen Bericht an den Verwaltungsrat und an den Aufsichtsrat über die ausgeführten Tätigkeiten. Dafür liefert er den obgenannten Organen einen Bericht mit einer Zusammenfassung der im vergangenen Jahr ausgeführten Tätigkeiten, der vorgenommenen Kontrollen und Überprüfungen, sowie etwaige Vorschläge zur Aktualisierung des Modells 231;
3. er teilt dem Verwaltungsrat unmittelbar etwaige schwere Übertretungen vonseiten der Prozessverantwortlichen mit. Bei schwerwiegender Übertretung vonseiten eines Verwaltungsratsmitgliedes, teilt der Überwachungsrat diese dem Rat und dem Aufsichtsrat mit. Wird die Übertretung von einem Mitglied des Aufsichtsrates begangen, informiert der Überwachungsrat den Aufsichtsrat und den Verwaltungsrat. In beiden Fällen wird der Aufsichtsrat die Sanktionen vorschlagen, die er für die Übertretungen am geeignetsten hält.

Auf jedem Fall wird der Überwachungsrat dem Verwaltungsrat jegliche Information übermitteln, welche er zur Umsetzung dringender Bestimmungen durch die beauftragten Organe als nützlich erachtet.

1.12. Verantwortungsbereiche des Überwachungsrates

Der Überwachungsrat ist verantwortlich für:

1. den eigenen Prozess zur Überprüfung der obgenannten Modelle und der jeweiligen Prozesse. Der in verschiedene Phasen eingeteilte Überprüfungsprozess in der Zuständigkeit des Überwachungsrates muss in Bezug auf die bei den einzelnen Prozessphasen einzuhaltenden Kriterien und durchzuführenden Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen des Reglements des Aufsichtsorgans ausgeführt werden;
2. die Überprüfung der Aktualisierung des Vorschlags zur Abänderung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells sowie der entsprechenden Prozesse. In diesem Sinne müssen die obgenannten Modelle gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Reglement des Organisationsprozesses und Reglement Konformitätskontrolle erstellt werden.

1.13. Die Ausbildung der Ressourcen und die Verbreitung des Modells

1.13.1 Ausbildung und Information für die Angestellten

Zur Umsetzung dieses Modells garantiert jede Gesellschaft der Gruppe ordnungsgemäße Kenntnisse der darin enthaltenen Verhaltensregeln. Die Genauigkeit der Kenntnisse hängt vom unterschiedlichen Grad an Einbeziehung der Ressourcen selbst in den sensiblen Prozessen ab.

Das Informations- und Ausbildungssystem wird durch die Tätigkeit des Überwachungsrates in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Funktion Humanressourcen und den Verantwortlichen der anderen jeweils bei der Umsetzung der Prozesse eingebundenen Funktionen überwacht und ergänzt.

- *Die Erstmitteilung*

Die Einführung dieses Modells wird über die Informationskanäle der Gruppe allen Ressourcen, welche sich zum Zeitpunkt der Umsetzung in der Bank befinden, mitgeteilt. Alle nachfolgenden Änderungen und die Informationen im Zusammenhang mit dem Modell werden über dieselben Informationskanäle mitgeteilt.

Die Einheit Personalentwicklung lässt von den neu aufgenommenen Mitarbeitern eine Erklärung in Bezug auf die internen Bestimmungen unterschreiben, mit welcher sich der Angestellte verpflichtet, sämtliche interne Bestimmungen ständig zu beachten, auch in Bezug auf das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der gesetzestr. Verordnung 231/2001, auf den Ethischen Kodex, auf den Verhaltenskodex und auf das Disziplinarsystem. Sämtliche Dokumente sind im Intranet im Bereich Interne Dokumentation veröffentlicht.

- *Die Ausbildung*

Je nach Qualifizierung der Adressaten, je nach Risikoniveau des Bereichs in dem diese beschäftigt sind und je nachdem ob sie für die Gesellschaft eine repräsentative Funktion ausüben, weist die Ausbildung zur Vermittlung der im G.v.D. 231/2001 enthaltenen Rechtsvorschriften inhaltlich und in der Durchführungsweise Unterschiede auf.

Die Bank sieht im Detail verschiedene Informations- und Ausbildungsniveaus vor.

1.13.2 Berater, Mitarbeiter und Lieferanten

Den bankexternen Subjekten (Berater, Mitarbeiter und Lieferanten) müssen eigene Informationsschreiben über die von der Gruppe auf der Grundlage dieses Modells angewandten Strategien und Prozeduren sowie die in diesem Zusammenhang gewöhnlich verwendeten Texte der Vertragsklauseln übergeben werden.

Die externen Subjekte müssen über den Inhalt des Modells informiert werden, sowie darüber, dass es für die Bank notwendig ist, dass deren Verhalten den Bestimmungen des G.v.D. 231/2001 entspricht.

Gegenüber dritten Vertragspartnern (z.B. Mitarbeiter, Berater, Agenten, Lieferanten usw.) welche mit der Öffentlichen Verwaltung zusammenarbeiten oder in die Durchführung von straftatgefährdeten Tätigkeiten für die Bank oder im Interesse derselben eingebunden sind, müssen die Verträge:

- in all ihren Bedingungen und Fristen in schriftlicher Form festgehalten werden
- Standardklauseln zur Einhaltung des G.v.D. 231/2001 enthalten;
- eine entsprechende Erklärung ihrerseits beinhalten, in der man erklärt, die Rechtsvorschriften des G.v.D. 231/2001 zu kennen und sich verpflichtet, sich gemäß den Bestimmungen zu verhalten;
- eine eigene Klausel enthalten, welche die Folgen einer Nichteinhaltung der Normen des G.v.D. 231/2001 vonseiten derselben regelt (z.B. ausdrückliche Kündigungsklauseln, Strafen).

1.14. Disziplinarsystem

Die Erstellung eines wirksamen Strafsystems ist, gemäß Art. 6, erster Absatz, Buchstabe e) des G.v.D. 231/2001 eine unumgängliche Anforderung des Modells für die Entlastung von der Haftung der Gesellschaft.

Die Verhaltensweisen der Angestellten, die nicht den Grundsätzen und den Verhaltensregeln dieses Modells entsprechen - einschließlich Ethischer Kodex, Verhaltenskodex und internen Bestimmungen, welche ein fester Bestandteil des Modells sind - gelten als Vertragsstrafat.

Die Verhaltensweisen der externen Subjekte (darunter versteht man die selbständigen Erwerbstätigkeiten oder die Scheinselbständigen, die Freiberufler, die Berater, die Agenten, die Lieferanten, die Handelspartner, usw.) welche nicht den Verhaltensgrundsätzen und -regeln entsprechen, die in diesem Modell, im Ethischen Kodex und im Verhaltenskodex festgehalten werden, gelten als Vertragsstrafat und führen zu einer vorzeitigen Auflösung der Beziehung.

Die Überprüfung der Angemessenheit des Strafsystems, die kontinuierliche Überwachung der Verfahren zur Verhängung der Strafen Mitarbeitern gegenüber sowie der Maßnahmen externen Subjekten gegenüber wurden dem Überwachungsrat übertragen. Dieser meldet auch die Verstöße in deren Kenntnis er bei der Ausübung seiner Funktionen gelangt.

Die Muttergesellschaft hat das „Regolamento del Sistema disciplinare“ angewandt, welches fester Bestandteil dieses Modells ist. Es soll die Sanktionen definieren, welche bei jeder Verletzung von Rechtsvorschriften, internen Bestimmungen und Verhaltensregeln anzuwenden sind.

1.15. Aktualisierung und Anpassung des Modells

Dieses Modell wird zwei Arten von Überprüfungen unterzogen:

- Überprüfung der Akten: jährlich werden die wichtigsten Gesellschaftsakte und die wichtigsten von der Gesellschaft in risikoreichen Tätigkeitsbereichen abgeschlossenen Verträge überprüft;
- Überprüfung der Prozeduren: das effektive Funktionieren dieses Modells zu den vom Überwachungsrat festgelegten Modalitäten wird regelmäßig überprüft.

Der Überwachungsrat führt mindestens jährliche eine Überprüfung durch. Dabei werden die Verantwortlichen der straftatgefährdeten Funktionen befragt, um die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen dieses Dokuments sowie die Wirksamkeit der eigenen Kontrolltätigkeit, auch aufgrund der von der internen Revision gelieferten Informationen, zu überprüfen.

Außerdem erstellt der Überwachungsrat ein Review mit allen im Laufe des Jahres eingegangenen Meldungen, der Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde selbst und der anderen betroffenen Subjekte, der als risikogefährdet eingestuft Ereignisse, der Kenntnisse des Personals über die vom Dekret vorgesehenen Straftatbestände mittels stichprobenartiger Befragungen.

Als Abschluss der Überprüfungen wird ein Bericht verfasst, welcher dem Führungsorgan der Bank vorzulegen ist (gleichzeitig mit dem Jahresbericht des Überwachungsrates) welchem die möglichen Mängel aufgezeigt und die einzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen werden.

2. Sonderteil

2.1. Beschlossene Rechtsvorschriften gemäß G.v.D. 231/01

Dieser Sonderteil gibt den im Allgemeinen Teil als Adressaten bezeichneten Subjekten die Anweisungen zur Umsetzung von Verhaltensregeln, in Anlehnung an die Vorgaben des gesetzvertretenden Dekrets 231/01. Dies soll der Vorbeugung der darin genannten Straftaten und jeglicher unrechtmäßiger Verhalten dienen.

Im Detail soll dieser Sonderteil:

- die internen Bestimmungen aufzeigen, welche die Adressaten zur korrekten Anwendung des Modells einhalten müssen;
- der Aufsichtsbehörde und den Verantwortlichen der Betriebsfunktionen welche mit dieser zusammenarbeiten, die Anweisungen zur Ausübung der Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten geben.

2.1.1 Rechtsquellen

Bei der Ausführung ihrer jeweiligen Tätigkeiten halten sich die Adressaten:

- a) an die jeweils anwendbaren italienischen oder ausländischen Rechtsvorschriften und Regelungen;
- b) an die Beschlussfassungen des Verwaltungsrates;
- c) an das Gesellschaftsstatut;
- d) an den Ethischen Kodex;
- e) an den Verhaltenskodex;
- f) an dieses Modell;
- g) an die internen Bestimmungen welche von den zuständigen Organisationseinheiten herausgegeben wurden.

2.1.2 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Empfänger unterlassen es:

- a) Verhaltensweisen anzunehmen, welche unerlaubte Handlungen ergänzen, fördern oder anstiften, mit besonderer Bezugnahme auf die im G.v.D. 231/01 genannten Straftaten
- b) Verhaltensweisen anzunehmen, welche zwar an sich keine Straftaten sind und vor allem nicht unter die obgenannten Straftaten fallen, aber potentiell einen Interessenkonflikt gegenüber der Öffentlichen Verwaltung und jeder anderen öffentlichen Behörde gemäß den Bestimmungen für die verschiedenen Straftaten hervorrufen können.

2.2. Methodologischer Ansatz

Der Prozess, welcher die Ausarbeitung einer dokumentierten Aufstellung der potentiellen Umsetzungsmodalitäten der Straftaten laut G.v.D. 231/01 und der jeweiligen Kontrollinstrumente zur Bewertung des potentiellen Risikos des Begehens „relevanter Straftaten“ zur ordnungsgemäßen Planung der Vorbeugemaßnahmen und zur Bewertung des Restrisikos, welches ein akzeptables Niveau haben muss, ist im Allgemeinen Teil beschrieben.

Diese Methode wurde zur Bewertung der Risiken in den straftatgefährdeten Tätigkeitsbereichen der Muttergesellschaft angewandt.

Die Arbeit hat mit der Analyse der Organisationsstruktur der Muttergesellschaft begonnen. Dabei wurde folgende Dokumentation eingeholt:

- Befugnisse und Vollmachten;
- Interne Bestimmungen und Organigramm.

Für jeden straftatgefährdeten Tätigkeitsbereich wurden die Risikobereiche und die entsprechenden Tätigkeiten eines jeden Prozesses ermittelt.

In der Analysephase wurden die Verantwortlichen der Prozesse und etwaige für jeden risikogefährdeten Tätigkeitsbereich bzw. Risikobereich ermittelte Referenten befragt.

Durch die Befragungen war es möglich:

- in Anbetracht der ausgeführten Kontroll- und Überwachungstätigkeiten die Bereiche zu vertiefen, in denen die vom G.v.D. 231/01 vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- das System der Vollmachten zu vertiefen, indem insbesondere die Zeichnungs- und Ausgabenbefugnisse auf angemessene Weise ermittelt wurden, um den Selbstbestimmungs- und Verantwortungsgrad eines jeden sowie den Überwachungsgrad und die damit verbundenen Berichterstattungstätigkeiten zu überprüfen;
- die Abstimmung mit den anderen Funktionen und die jeweiligen Verantwortungsbereiche zu ermitteln;
- das Bestehen etwaiger operativer Vorgehensweisen zu überprüfen, welche zwar in der Tat befolgt werden aber nicht formalisiert wurden und die Formalisierung jener Regeln zu beantragen;
- die Angemessenheit der operativen Verfahren zur Überwachung der aufkommenden Risiken einer Begehung „wesentlicher Straftaten“ zu bewerten;
- die Angemessenheit des Informationsflusses und des Systems zur Archivierung und Nachverfolgung der Dokumente zu bewerten.

Was die Teilnahme der Mitarbeiter und Berater angeht, wird bei der Aufstellung der risikogefährdeten Straftaten die Verantwortung für letztere den Verantwortlichen der mit der Koordinierung und der Kontrolle der Prozesse beauftragten Organisationsstrukturen übertragen. Die zeitliche Wirksamkeit des Modells 231 ist daher von den unterschiedlichen Leistungen der Mitarbeiter / Berater entkoppelt.

2.3. Die potentiellen Straftaten

Straftaten im Bereich der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung ex. Art. 24 G.v.D. 231/01;

- Veruntreuung zum Schaden des Staates oder einer anderer öffentlichen Körperschaft (Art. 316-bis Strafgesetzbuch);
- unrechtmäßige Entgegennahme von Beiträgen, Finanzierungen oder anderen Zuwendungen vonseiten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder von den Europäischen Gemeinschaften (Art. 316-ter Strafgesetzbuch);
- Betrug zum Schaden des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften oder der Europäischen Gemeinschaften (Art. 640 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch);
- Erschwerter Betrug zwecks Erlangung öffentlicher Zuwendungen (Art. 640-bis Strafgesetzbuch);

Straftaten welche durch das Gesetz Nr. 48 vom 18. März 2008 (Art. 24 bis G.v.D 231/01) eingeführt wurden:

- Fälschung in öffentlichen oder privaten informatischen Dokumenten (Art. 491-bis Strafgesetzbuch);
- Missbräuchlicher Zugriff auf ein informatisches oder telematisches System (Art. 615-ter Strafgesetzbuch);
- Missbräuchlicher Besitz und missbräuchliche Verbreitung von Codes für den Zugriff auf informatische oder telematische Systeme (Art. 615-quater);
- Verbreitung von informatischen Geräten, Vorrichtungen oder Programmen mit dem Zweck, ein Informatik- oder Telematiksystem zu schädigen oder zu unterbrechen (Art. 615-quinquies Strafgesetzbuch);
- Abfangung, Verhinderung oder unrechtmäßige Unterbrechung informatischer oder telematischer Mitteilungen (Art. 617-quater Strafgesetzbuch);
- Installation von Geräten für die Abfangung, Verhinderung oder Unterbrechung informatischer oder telematischer Mitteilungen (Art. 617-quinquies Strafgesetzbuch);

- Schädigung von informatischen Informationen, Daten und Programmen (Art. 635-bis Strafgesetzbuch);
- Schädigung von informatischen Informationen, Daten und Programmen, die vom Staat oder von anderen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden (Art. 635-ter Strafgesetzbuch);
- Schädigung von informatischen oder telematischen Systemen (Art. 635-quater Strafgesetzbuch);
- Schädigung von gemeinnützigen informatischen oder telematischen Systemen (Art. 635-quinquies Strafgesetzbuch);
- Betrug der Person, die Bescheinigungen mit elektronischer Unterschrift ausstellt (Art. 640-quinquies Strafgesetzbuch)

Straftaten der organisierten Kriminalität ex Art. 24-ter G.v.D. gemäß G.v.D. 231/01

- kriminelle Vereinigung zur Ausübung von Versklavung oder Verknechtung, Menschenhandel oder Verkauf und Kauf von Sklaven (Art. 416 Strafgesetzbuch)
- Kriminelle Vereinigung (Art. 416 Strafgesetzbuch)
- Mafiöse Zusammenschlüsse, auch ausländische, sowie Straftaten welche auf der Grundlage der Bedingungen gemäß Art. 416-bis Strafgesetzbuch oder zur Erleichterung der von demselben Artikel (Art. 416 Strafgesetzbuch) vorgesehenen Tätigkeiten der Vereinigungen begangen wurden.
- Politisch-mafiöse Verflechtungen bei Wahlen (Art. 416-ter Strafgesetzbuch)
- Gefangennahme von Personen zum Zwecke des Raubs oder der Erpressung (Art. 630 Strafgesetzbuch);
- Vereinigung zum unrechtmäßigem Handel mit berauschenden oder psychotropen Substanzen;
- illegale Herstellung, Einführung in den Staat, Verkauf, Abtretung, Besitz und Tragen von Kriegswaffen, ähnlichen Waffen oder Teilen davon, von Sprengstoffen, von illegalen Waffen sowie mehreren gewöhnlichen Schießwaffen.

Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung ex Art. 25 G.v.D. 231/01:

- Korruption für eine Amtshandlung (Art. 318 Strafgesetzbuch);
- Korruption für eine gegen die Amtspflichten verstoßende Handlung (Art. 319 Strafgesetzbuch);
- Strafen für den Bestechenden (Art. 321 Strafgesetzbuch);
- Erschwerende Umstände (Art. 319-bis Strafgesetzbuch);
- Korruption bei Gerichtshandlungen (Art. 319-ter Strafgesetzbuch);
- Anstiftung zur Korruption (Art. 322 Strafgesetzbuch);
- Amtsmissbrauch (Art. 317 Strafgesetzbuch) und unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens (Art. 319 quater Strafgesetzbuch);
- Bestechung von einer mit einer öffentlichen Dienstleistung beauftragten Person (Art. 320 Strafgesetzbuch);
- Amtsunterschlagung, Amtsmissbrauch, Korruption und Anstiftung zur Korruption der Mitglieder von Organen der europäischen Gemeinschaften oder von Beamten der europäischen Gemeinschaften oder von ausländischen Staaten (Art. 322-bis Strafgesetzbuch).

Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln, Stempelmarken und Erkennungsinstrumenten bzw. -zeichen (Art. 25-bis G.v.D. 231/01)

- Fälschung von Münzen, Ausgabe gefälschter Münzen mit vorhergehendem Einverständnis und deren Einbringung in den Staat (Art. 453 Strafgesetzbuch);
- Veränderung von Münzen (Art. 454 Strafgesetzbuch);
- Ausgabe gefälschter Münzen ohne vorhergehendes Einverständnis und deren Einbringung in den Staat (Art. 455 Strafgesetzbuch);
- Ausgabe von in gutem Glauben erhaltenen gefälschten Münzen (Art. 457 Strafgesetzbuch);
- Fälschung von Stempelmarken, Einbringung in den Staat, Kauf, Besitz oder Inverkehrbringung gefälschter Stempelmarken (Art. 459 Strafgesetzbuch);
- Fälschung von Filigranpapier für die Herstellung gesetzlicher Zahlungsmittel oder Stempelmarken (Art. 460 Strafgesetzbuch);

- Herstellung oder Besitz von Wasserzeichen oder Instrumenten für die Fälschung von Münzen, Stempelmarken oder Filigranpapier (Art. 461 Strafgesetzbuch);
- Verwendung gefälschter oder veränderter Stempelmarken (Art. 464 Strafgesetzbuch);
- Nachahmung, Veränderung oder Verwendung von Marken oder Erkennungszeichen sowie von Patenten, Mustern und Zeichnungen (Art. 473 Strafgesetzbuch);
- Einbringung von Produkten mit falschen Kennzeichnungen in den Staat und Handel damit (Art. 474 Strafgesetzbuch).

Straftaten gegen Industrie und Handel (Art. 25-bis 1)

- Gestörte Freiheit von Industrie oder Handel (Art. 513 Strafgesetzbuch)
- Betrug bei der Ausübung einer Handelstätigkeit (Art. 515 Strafgesetzbuch);
- Verkauf nichtauthentischer Lebensmittel als authentisch (Art. 516 Strafgesetzbuch)
- Verkauf von Industrierzeugnissen mit unwahrer Kennzeichnung (Art. 517 Strafgesetzbuch)
- Unlauterer Wettbewerb mit Bedrohung oder Gewalt (Art. 513-bis Strafgesetzbuch)
- Betrug gegen die nationale Industrie (Art. 514 Strafgesetzbuch)
- Herstellung von und Handel mit Gütern welche unter Missbrauch gewerblicher Schutzrechte erzeugt wurden (Art. 517-ter Strafgesetzbuch);
- Nachahmungen geografischer Angaben oder der Ursprungsbezeichnungen von Lebensmittelprodukten (Art. 517-quater Strafgesetzbuch)

Gesellschaftsrechtliche Straftaten (Art. 25-ter G.v.D. 231/01):

- Falsche Mitteilungen der Gesellschaft (Art. 2621 Zivilgesetzbuch);
- Falsche Mitteilungen der Gesellschaft mit Fakten leichten Grades (Art. 2621-bis des Zivilgesetzbuches)
- Falsche Mitteilungen von börsenkodierten Gesellschaften (Art. 2622 Zivilgesetzbuch);
- Falsche Angaben in den Berichten oder Mitteilungen der Revisionsgesellschaften (Art. 2624 Abs. 1 und 2 Zivilgesetzbuch);
- Fiktive Bildung des Kapitals (Art. 2632 Zivilgesetzbuch);
- Unrechtmäßige Rückerstattung der Einlagen (Art. 2626 Zivilgesetzbuch);
- Unrechtmäßige Ausschüttung der Gewinne und Rücklagen (Art. 2627 Zivilgesetzbuch);
- Geschäfte zum Nachteil der Gläubiger (Art. 2629 Zivilgesetzbuch);
- Unrechtmäßige Aufteilung der Güter des Unternehmens durch die Liquidatoren (Art. 2633 Zivilgesetzbuch);
- Unrechtmäßige Einflussnahme auf die Versammlung (Art. 2636 Zivilgesetzbuch);
- Kurstreiberei (Art. 2637 Zivilgesetzbuch);
- Gefälschte Darstellung (Art. 173-bis G.v.D. 58/1998 TUF)
- Verhinderung der Kontrolle (Art. 2625 Zivilgesetzbuch);
- Widerrechtliche Geschäfte mit den Aktien oder Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft (Art. 2628 Zivilgesetzbuch);
- Unterlassene Bekanntgabe des Interessenskonflikts (Art. 2629-bis Zivilgesetzbuch)
- Behinderung der Ausübung der Funktionen der öffentlichen Aufsichtsbehörden (Art. 2638 Zivilgesetzbuch);
- Korruption zwischen Privatpersonen (in den Fällen laut Absatz 3 des Art. 2635 Zivilgesetzbuch)

Straftaten mit terroristischer Absicht oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung (Art.25-quater G.v.D. 231/01)

- Zusammenschlüsse mit terroristischer Absicht auch internationaler Art oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung (Art. 270-quater Strafgesetzbuch)
- Anwerbung zu terroristischen Zwecken auch internationaler Art (Art. 270-quater Strafgesetzbuch)
- Ausbildung zu terroristischen Tätigkeiten auch internationaler Art (Art. 270-quinquies Strafgesetzbuch)
- Anschlag zu terroristischen Zwecken oder zum Umsturz der bestehenden Ordnung (Art. 280 Strafgesetzbuch)

- terroristische Handlung mit tödlichen Sprengkörpern oder Sprengstoffen (Art. 280-bis Strafgesetzbuch).
- Gefangennahme von Personen zu terroristischen Zwecken oder zum Umsturz der bestehenden (Art. 289 bis Strafgesetzbuch);
- Straftaten mit terroristischer Absicht oder zum Umsturz der demokratischen Ordnung welche in besonderen Strafgesetzen enthalten sind.
- Straftaten mit terroristischer Absicht welche im New Yorker Abkommen von 1999 enthalten sind.

Praktiken zur Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane (Art. 25-quater.1 G.v.D. 231/01)

Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit (Art. 25-quinquies G.v.D. 231/01)

- Versklavung oder Verknechtung (Art. 600 Strafgesetzbuch);
- Kinderprostitution (Art. 600-bis Strafgesetzbuch);
- Kinderpornografie (Art. 600-ter Strafgesetzbuch);
- Besitz von pornografischem Material (Art. 600-quater Strafgesetzbuch);
- Virtuelle Pornografie (Art. 600-quater I);
- Touristische Initiativen zum Zwecke der Ausnutzung von Kinderprostitution (Art. 600-quinquies Strafgesetzbuch);
- Menschenhandel (Art. 601 Strafgesetzbuch)
- Kauf und Verkauf von Sklaven (Art. 602 Strafgesetzbuch);

Marktmissbrauch (Art. 25-sexies Strafgesetzbuch);

- Missbrauch von Insiderinformationen (Art. 184 G.v.D. 58/1998 - Einheitstext der Finanzierungsvermittlung).
- Marktmanipulation (Art. 185 G.v.D. 58/1998).
- Missbrauch von Insiderinformationen (Art. 187-bis G.v.D. 58/1998).
- Marktmanipulation (Art. 187 G.v.D. 58/1998).

Straftaten welche durch den Art. 9 des Gesetzes 123/2007 (Art. 25-septies G.v.D. 231/01) eingeführt wurden:

- Fahrlässige Tötung (Art. 589 Strafgesetzbuch);
- Schwere bzw. schwerste fahrlässige Körperverletzung (Art. 590 Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geldern, Gütern oder Mitteln unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25-octies G.v.D) 231/01):

- Hehlerei (Art. 648 Strafgesetzbuch);
- Geldwäsche (Art. 648-bis);
- Verwendung von Geldern, Gütern oder Mitteln unrechtmäßiger Herkunft (Art. 648-ter).

Straftaten durch Urheberrechtsverletzung (Art. 25-novies G.v.D. 231/01)

- Zugriff auf telematische Netzsysteme welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen über jegliche Art von Verbindungen, zu Systemen geschützter Geisteswerke oder Teilen davon;
- Die unter dem vorhergehenden Punkt genannten Straftaten in Zusammenhang mit nicht zur Veröffentlichung bestimmten Werken anderer, wenn dabei die Ehre und der Ruf des Urhebers verletzt werden;
- Missbräuchlich, zu Profitzwecken, hergestellte Duplikate von Computerprogrammen; Import, Vertrieb, Verkauf, Besitz zu Handels- oder Unternehmenszwecken oder Verleih von Programmen, welche auf nicht von der Siae zertifizierten Medien gespeichert sind; Ausarbeitung von Instrumenten zur Entfernung oder Umgehung von Vorrichtungen zum Schutz eines Computerprogramms
- Wiedergabe, Übertragung auf ein anderes Medium, Vertrieb, Mitteilung, Präsentation oder Publikumsvorführung des Inhalts der Datenbank; Extraktion oder Wiederverwendung der Datenbank; Vertrieb, Verkauf oder Verleih von Datenbanken;

- Missbräuchlich hergestellte Duplikate, Wiedergabe, Übertragung oder Sendung vor dem Publikum durch jegliches Verfahren, von Geisteswerken oder von Teilen davon, welche fürs Fernsehen, Kino, für den Verkauf oder den Verleih bestimmt sind, Schallplatten, Tonbänder oder ähnliche Medien sowie jede Art von Medium, welches Phonogramme oder Videogramme gleichgestellter musikalischer Werke, von Kinofilmen oder audiovisueller Werke bzw. aufeinander folgendes Bewegtbildmaterial enthalten; Literarische, dramatische, wissenschaftliche oder didaktische, musikalische oder dramatisch-musikalische, multimediale Werke, auch wenn diese in Gesamtwerke oder zusammengesetzte Werke oder Datenbanken enthalten sind;
- Widerrechtliche Wiedergabe, Erstellung von Dupikaten, Sendung oder Übertragung, Verkauf, Abtretung oder widerrechtlicher Import von mehr als 50 Kopien oder Exemplaren, welche urheberrechtlich und durch die damit verbundenen Rechte geschützt sind; Einführung von geschützten Geisteswerken in ein telematisches Netzsystem über Verbindungen jeglicher Art;
- Unterlassene Bekanntgabe der Identifizierungsdaten der Medien welche nicht der Zertifizierung unterliegen an die Siae oder unwahre Erklärungen
- betrügerische Herstellung, betrügerischer Verkauf, Import, betrügerische Förderung, Installation, Abänderung, Verwendung für öffentliche und private Zwecke von Apparaten oder Teilen davon, welche der Dekodierung von audiovisuellen zugangskontrollierten Sendungen über Draht, Satellit, Kabel, sowohl in analoger als auch in digitaler Form dienen.

Aufforderung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Strafvollzugsbehörden (Artikel 25-decies G.v.D. 231/01)

- Aufforderung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Strafvollzugsbehörden (Artikel 377-bis Strafgesetzbuch)

Grenzüberschreitende Straftaten welche durch die Art. 3 und 10 des Gesetzes 146/2006 eingeführt wurden:

- kriminelle Vereinigung (Artikel 416 Strafgesetzbuch);
- Mafia-Vereinigung (Artikel 416-bis Strafgesetzbuch);
- kriminelle Vereinigung zum Schmuggel von im Ausland verarbeitetem Tabak (Artikel 291-quater Einheitstext gemäß Präsidialerlass 9. Oktober 1990, Nr. 309);
- Vereinigung zum unrechtmäßigem Handel mit berauschenden oder psychotropen Substanzen (Art. 74 Präsidialerlass 309/1990)
- Bestimmungen gegen illegale Einwanderung (Art. 12 Abs. 3, 3 bis, 3 ter, 5 des Einheitstextes gemäß G.v.D. 25. Juli 1998, Nr. 286);
- Aufforderung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Strafvollzugsbehörden (Artikel 377-bis Strafgesetzbuch);
- Persönliche Begünstigung (Art. 378 Strafgesetzbuch).
- Geldwäsche (Art. 648-bis Strafgesetzbuch);
- Verwendung von Geldern, Gütern oder Mitteln unrechtmäßiger Herkunft (Art. 648-ter Strafgesetzbuch).
- Selbstgeldwäsche (Art. 648-ter.1.)

Umweltkriminalität (Artikel hinzugefügt vom G.v.D Nr. 121 vom 7. Juli 2011 - Art. 25 undecies)

Straftat der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt (Artikel vom G.v.D. Nr. 109 vom 16. Juli 2012 hinzugefügt - 25 duocies)

2.4. Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung

Voraussetzung für die obgenannten Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung (Art. 24 und 25 G.v.D. 231/01) ist die Herstellung von Beziehungen zur Öffentlichen Verwaltung (im weiteren Sinne).

In Bezug auf diese Straftaten und auf die oben angeführten kriminellen Handlungen werden folgende risikogefährdete Tätigkeitsbereiche in diesem Spezialteil des Modells als Tätigkeitsbereiche mit dem kritischsten Profil eingestuft:

- 1. Abschluss von Verträgen mit öffentlichen Körperschaften mit folgenden Risikobereichen:**
 - die Verwaltung der Beziehungen zu öffentlichen Beamten für den Erhalt neuer Aufträge;
 - die Ausarbeitung der Angebotsunterlagen im Falle einer Vergabe von Aufträgen über Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter;
 - die Verhandlung mit den öffentlichen Körperschaften über den Vertrag bzw. die jeweiligen Verkaufs- oder Beratungsbedingungen.
- 2. Verwaltung der Beziehungen zu öffentlichen Beamten bezüglich normativen / operativen Verpflichtungen und anlässlich von Überprüfungen und Kontrollen über die Einhaltung derselben Rechtsvorschriften mit folgenden Risikobereichen:**
 - die administrative Verwaltung (z.B. Einhaltung von Steuervorschriften, Beziehungen zur Banca d'Italia, Beziehungen zu den Finanzämtern, Beziehungen zur Handelskammer, zum Registeramt, zur Finanzwache, usw.);
 - die Verwaltung der Inspektionen vonseiten der zuständigen Behörden;
 - die Verwaltung des Personals (z.B. Beziehungen zu den Vor- und Fürsorgeeinrichtungen, INPS, INAIL), Verwaltung der Abkommen mit öffentlichen Körperschaften (z.B. Menschen mit Behinderung, usw.) und entsprechende Inspektionen;
 - die Verwaltung der Beziehungen zu den öffentlichen Beamten (Sanitätseinheit, Feuerwehr, Arbeitsinspektorat, zuständiger Arzt, usw.) in Bezug auf die vom Einheitstext vorgesehenen Sicherheitsvorschriften, auch anlässlich von Inspektionen/Überprüfungen;
 - die Verwaltung der eigenen und nicht eigenen Immobilien (Sanitätseinheit, Erneuerung von Bescheinigungen, usw.);
 - die Verwaltung der Aufgaben in Bezug auf die Rechte gewerblichen oder geistigen Eigentums (z.B. Patente, Marken, Urheberrechte).
- 3. Verwaltung der Beziehungen zu den öffentlichen Überwachungsbehörden mit folgenden Risikobereichen:**
 - die Verwaltung der Aufgaben und der Beziehungen zur Aufsichtsbehörde für den Schutz der persönlichen Daten gemäß Gesetz 196/03;
 - die Verwaltung der Beziehungen zur Banca d'Italia, zum Isvap und zur Consob;
- 4. Verwaltung der Streitfälle mit folgenden Risikobereichen:**
 - die Verwaltung der Beziehungen zur Banca d'Italia und zur Consob;
 - die Verwaltung der Beziehungen zu den zuständigen Richtern, zu deren technischen Beratern und Gehilfen, im Rahmen von administrativen, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren;
 - die Verwaltung der Beziehungen zu den zuständigen Richtern, zu deren technischen Beratern und Gehilfen, im Rahmen von Arbeitsstreitigkeiten;
- 5. Beantragung, Erhalt und Verwaltung von Beiträgen bzw. geförderten öffentlichen Finanzierungen mit folgenden Risikobereichen:**
 - die Verwaltung der ersten Fühlungsnahme mit den öffentlichen staatlichen und überstaatlichen Finanzierungsträgern zum Erhalt von Finanzierungen mit direktem Zuschuss bzw. zinsbegünstigte Beiträge oder staatlichen Beihilfen;
 - die Umsetzung der geförderten Vorhaben und die Ausarbeitung/Übermittlung von Darstellungen, Berichten, Abrechnungsunterlagen an die Körperschaft, welche die Zahlung tätigt, um die Auszahlung zu erhalten;
 - die Verwaltung der Beziehungen zu den Delegierten der öffentlichen Vergabebehörde während der Prüfung und Überprüfung des ordnungsgemäßen Erhalts und Einsatzes der Finanzierung, der Einhaltung der für die Verwirklichung des Projekts vorgesehenen Vorgehensweisen und der Richtigkeit der Erklärungen in der Abrechnungsphase.

2.4.1 Die Verhaltensgrundsätze welche bei den Beziehungen zur öffentlichen Hand einzuhalten sind

Um die Begehung von Straftaten in den obgenannten Bereichen zu verhindern, hat die Bank spezifische Bestimmungen erlassen, welche die Verwaltung der Beziehungen zwischen den Adressaten und der Öffentlichen Verwaltung regeln sollen. Diese sind im Verhaltenskodex sowie in der „Processo decisionale“ (05A003) angeführt, auf die man verweist.

2.4.2 Spezifische Aufgaben der Aufsichtsbehörde:

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Bewertung der Wirksamkeit der Prozeduren und der Einhaltung der Vorschriften des Modells im Bereich der Vorbeugung von Straftaten gegen die Öffentliche Verwaltung sind folgende:

- periodische Überprüfung des geltenden Systems der Vollmachten und der Einhaltung der Prozedur der Mitteilungen an die betroffenen Organisationseinheiten;
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Verhaltensweisen, welche, gemäß den internen Bestimmungen, bei den Beziehungen zur Öffentlichen Hand einzuhalten sind.

2.5. Vorbeugung der gesellschaftsrechtlichen Straftaten

Einer der kritischsten Tätigkeitsbereiche ist die Verwaltung der allgemeinen Buchhaltung und die Erstellung der Entwürfe der Bilanz gemäß den Vorgaben des Zivilrechtbuchs sowie (etwaiger) Vermögenslagen anlässlich außerordentlicher Geschäfte. Dieselben Überlegungen gelten für jede andere gesellschaftsrechtliche Verpflichtung mit folgenden Risikobereichen:

- die Verwaltung der allgemeinen Buchhaltung und die Erfassung, das Sammeln, die Aggregation und die Bewertung der Buchhaltungsdaten, welche für die Erstellung des Bilanzvorschlages und der Vermögenslagen, welche dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind, notwendig sind;
- Erstellung der Bilanzpläne, welche dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind;
- Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen und der Gesellschafterbücher sowie Erstellung der Berichte, Mitteilungen der Gesellschaft und in Bezug auf den Markt;
- Ausarbeitung der wirtschaftlichen Lagen und der Vermögenslagen in Bezug auf Verwaltung der Einlagen, Verwendung des Gewinns, Kapitaloperationen und außerordentliche Geschäfte;
- Tätigkeiten als Vorläufer zur Einberufung von Versammlungen/zu deren Beschlüsse und Verwaltung der Beziehungen zu diesem Gesellschaftsorgan;
- Beziehungen zum Aufsichtsrat, zu den Revisoren und den Gesellschaftern hinsichtlich der Überprüfungen der administrativen/buchhalterischen Verwaltung und der Bilanz des Geschäftsjahres und der Konzernbilanz;
- Beziehungen innerhalb der Gruppe oder zu nahestehenden Unternehmen.

2.5.1 Die Verhaltensgrundsätze welche zur Vorbeugung von gesellschaftsrechtlichen Straftaten einzuhalten sind

Mit Bezugnahme auf die obgenannten straftatgefährdeten Risikobereiche hat die Bank nicht nur spezifische Bestimmungen zur Vorbeugung der gesellschaftsrechtlichen Straftaten erlassen, welche im Verhaltenskodex (auf den verwiesen wird) gesammelt sind. Sie weist außerdem darauf hin, dass im Beschluss zur Genehmigung des Jahresabschlusses die Kriterien zur Erstellung der Bilanz selbst angeführt und kurz beschrieben werden und dass der Aufsichtsrat, der bei allen Verwaltungsrat- und Ausschusssitzungen anwesend ist, die effektive Einhaltung der Kriterien der Bilanzerstellung auf der Grundlage der Ergebnisse der Revisionsgesellschaften regelmäßig überprüft.

2.5.2 Aufgaben des Überwachungsrates

Dem überwachungsrat werden folgende Aufgaben übertragen:

- die Einteilung und die Aktualisierung der Anweisungen in Bezug auf die in den Risikobereichen anzunehmenden Verhaltensweisen gewährleisten. Diese Anweisungen müssen niedergeschrieben werden und auf Papier oder in Computerformat aufbewahrt werden;
- in Bezug auf die Bilanz, auf die Berichte und auf die anderen gesetzlich vorgesehenen gesellschaftlichen Mitteilungen, muss der Überwachungsrat, da die Bilanz des Geschäftsjahres von einer Revisionsgesellschaft überprüft wird, folgende Aufgaben ausführen:
 - die Wirksamkeit der internen Verfahren zur Vorbeugung der Straftat der falschen gesellschaftlichen Mitteilungen überwachen;
 - überprüfen, ob effektiv die Voraussetzungen bestehen, um der Revisionsgesellschaft eine konkrete Autonomie bei ihren Funktionen der Kontrolle über die Betriebstätigkeiten zu gewährleisten.
- bezugnehmend auf die anderen risikogefährdeten Tätigkeiten:
 - regelmäßig die Wirksamkeit und die Einhaltung der internen Verfahren im Bereich der Verwaltung der Buchhaltung, der Erstellung der Bilanzen und anderer damit verbundener administrativer Tätigkeiten zur Vorbeugung der Straftatbegehung überprüfen;
 - regelmäßig die Einhaltung der steuerlichen und buchhalterischen Pflichten gemäß den italienischen Gesetzesvorschriften überprüfen;
 - regelmäßige Kontrollen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Registrierung der Operationen innerhalb der Gruppe durchführen;
 - regelmäßig überprüfen, ob die Mitteilungen an die öffentlichen Aufsichtsbehörden erfolgen und ob die Verfahren, welche bei etwaigen Inspektionen durch die Beamten der öffentlichen Aufsichtsbehörden angewandt werden, eingehalten wurden;

2.6. Vorbeugung der Straftaten im Bereich Marktmissbrauch

Einer der risikogefährdeten Tätigkeitsbereiche mit dem kritischsten Risikoprofil ist folgender:

Verwaltung der Insiderinformationen und der „Price-sensitive-Informationen“ mit folgenden Risikobereichen:

- Die Verwaltung der „Price-sensitive-Informationen“, welche zu einer spürbaren Veränderung der Preise der ausgegebenen Finanzinstrumente führen wird;
- die Verwendung der „Price-sensitive-Informationen“ bei der Ausführung der Tätigkeit

2.6.1 Die Insider-Informationen

Das Konzept der Insider-Information ist die Drehscheibe um die sich die gesamte Regelung des Insider-Tradings dreht.

Gemäß Art. 181 TUF versteht man unter „Insiderinformation“ eine Information:

- die genau ist, d.h. die sich auf bestehende Bedingungen bezieht oder die nach vernünftigem Ermessen absehbar ist oder sich auf ein Ereignis bezieht welches sich ereignet hat bzw. dessen Eintreten nach vernünftigem Ermessen absehbar ist. Außerdem muss sie ausreichend expliziert werden, damit Schlussfolgerungen über die möglichen Auswirkungen der Bedingungen oder des obgenannten Ereignisses auf die Preise der Finanzinstrumente gemacht werden können;
- die noch nicht veröffentlicht wurde;
- die sich auf einen oder mehreren Emittenten von Finanzinstrumenten oder auf einen oder mehreren Finanzinstrumenten bezieht, entweder direkt (Corporate Information, Ereignisse die von der emittierenden Gesellschaft hervorgerufen wurden oder von ihr stammen) oder indirekt (Market Information, Ereignisse die nicht im Bereich des Emittenten stattfinden und sich wesentlich auf die Marktposition des Emittenten auswirken).

Bezüglich des Begriffs Finanzinstrumente sei festgehalten, dass man gemäß Art. 180 TUF unter Finanzinstrumente die Finanzinstrumente gemäß Art. 1 Absatz 2 des TUF versteht - d.h.:

- die Aktien oder andere Risikokapital-Wertpapiere welche auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können;
- die Schuldverschreibungen, die Staatspapiere und die anderen Schuldverschreibungen, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können;
- die Finanzinstrumente, welche auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können und vom Zivilgesetzbuch vorgesehen sind;
- die Anteilscheine von Investmentfonds;
- die Wertpapiere die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden;
- jede andere Art von normal gehandelten Wertpapieren welche den Erwerb von den obgenannten Instrumenten sowie der jeweiligen Indizes ermöglichen;
- die "Futures" auf Finanzinstrumente, auf Zinssätze, auf Währungen, auf Waren und auf die jeweiligen Indizes, auch wenn die Ausführung bar abgerechnet wird;
- die Kassa- und Terminswaps auf Zinssätze, auf Währungen, auf Waren und auf Aktienindizes (equity swaps), auch wenn die Ausführung bar abgerechnet wird;
- die Terminswaps in Verbindung mit Finanzinstrumenten, Zinssätzen, Währungen, Waren und den jeweiligen Indizes, auch wenn die Ausführung bar abgerechnet wird;
- die Devisenoptionsgeschäfte zum Kauf oder Verkauf der obgenannten Instrumente und der jeweiligen Indizes, sowie die Optionsgeschäfte auf Währungen, Zinssätze, Waren und auf die jeweiligen Indizes, auch wenn die Ausführung bar abgerechnet wird;
- die Kombinationen der obgenannten Verträge oder Wertpapiere, welche zum Handel in einem geregelten italienischen Markt oder dem eines anderen EU-Staates zugelassen sind, sowie jegliches andere Instrument welches zugelassen ist oder für das ein Antrag um Zulassung zu den Verhandlungen in einem geregelten Markt eines EU-Staates gestellt wurde.

2.6.2 Die Verhaltensgrundsätze welche zur Vorbeugung von Straftaten im Bereich Marktmissbrauch einzuhalten sind

Um die Begehung von Straftaten in den obgenannten Bereichen abzuwenden hat die Bank spezifische Bestimmungen erlassen, welche in der Arbeitsanweisung "Market Abuse", auf die verwiesen wird (08C002), enthalten sind.

2.6.3 Aufgaben des Überwachungsrates

Der Überwachungsrat hat im Zusammenhang mit den Straftaten im Bereich Marktmissbrauch folgende Aufgaben:

- mit Bezugnahme auf die Behandlung von Insiderinformationen, führt der Überwachungsrat folgende Aufgaben aus:
 - die Wirksamkeit der internen Verfahren zur Vorbeugung der Straftaten im Bereich Marktmissbrauch überwachen,
 - etwaige spezifische Meldungen vonseiten der Kontrollorgane bzw. eines jeden Mitarbeiters überprüfen und Kontrollen durchführen, welche beim Eingang der erhaltenen Meldungen als notwendig oder angemessen erachtet werden.
- mit Bezugnahme auf die anderen risikogefährdeten Tätigkeiten führt der Überwachungsrat folgende Aufgaben aus:
 - regelmäßig überprüfen, ob etwaige suspekte Operationen der Consob mitgeteilt werden.

2.7. Vorbeugung der Straftaten in Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Unfallschutzvorschriften und die Vorschriften über Schutz von Hygiene und Gesundheit bei der Arbeit

Art. 9 des Gesetzes Nr. 123/2007 hat im G.v.D. Nr. 231/2001 den Art. 25-septies eingeführt, welcher die administrative Haftung der Gesellschaften auch auf die fahrlässige Tötung und die schwere bzw. schwerste fahrlässige Körperverletzung ausweitet, welche unter Verstoß gegen die Unfallschutzvorschriften und die Vorschriften über Schutz von Hygiene und Gesundheit bei der Arbeit begangen wurden.

Bei der Begehung von Straftaten welche unter Art. 25-septies angeführt sind, gilt die vom G.v.D. Nr. 231/2001 vorgesehene Haftung nur wenn das Unternehmen von der Straftat einen Vorteil erlangt hat, der sich in Form einer Kosten- und Zeiteinsparung äußern könnte.

Nachstehend die Voraussetzungen, um ein Ereignis als fahrlässig zu bezeichnen:

- bei einem strafbaren Verhalten verursacht jemand den Tod eines Arbeitnehmers oder schwere bzw. schwerste Körperverletzungen, in Folge des Verstoßes gegen die Unfallschutzvorschriften;
- Ausführende der Straftat können all diejenigen sein, die die Vorbeugungs- und Schutzvorschriften einhalten müssen bzw. für deren Einhaltung sorgen müssen. Dieses Subjekt kann folglich ein Arbeitgeber, eine Führungskraft, ein Vorgesetzter, ein Subjekt welchem die Vollmacht für Funktionen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz übertragen wurden, sowie ein Arbeitnehmer sein;
- Im Strafgesetzbuch sind die unter Art. 589 und 590 angeführten Verbrechen durch den erschwerenden Umstand des fahrlässigen Verstoßes gegen die Unfallschutzvorschriften gekennzeichnet. Das subjektive Element ist daher das sogen. spezifische Verschulden, d.h. die vorsätzliche Nichteinhaltung von Vorschriften zur Vorbeugung der in den Strafbeständen vorgesehenen Schadensfällen;
- das spezifische Verschulden bezieht sich auf Art. 43 SGB und zwar auf den Teil in dem angeführt wird, dass ein Verbrechen fahrlässig ist, wenn das Ereignis zwar vielleicht vom Täter vorausgesehen wurde aber nicht gewollt war und aufgrund der Nichteinhaltung von Gesetzesvorschriften, Reglements, Ordnungen oder Regelungen stattfindet;
- bei den Unfallschutzvorschriften gemäß Art. 589 Abs. 2 und 590 Abs. 3, SGB handelt es sich auch um den Art. 2087 ZGB, welches dem Arbeitgeber vorschreibt, alle Maßnahmen umzusetzen, welche aufgrund der Besonderheit der Arbeit, der Erfahrung und der Technik, zum Schutze der physischen Unversehrtheit der Arbeitnehmer notwendig sind.

Die Bank verpflichtet sich, die rechtlichen Anforderungen in folgenden Bereichen einzuhalten:

- a) Einhaltung der gesetzlichen technisch-strukturellen Standards in Bezug auf Geräte, Anlagen, Arbeitsplätze, chemische, physikalische und biologische Stoffe;
- b) Tätigkeiten zur Risikobewertung und Ausarbeitung der entsprechenden Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen;
- c) organisatorische Tätigkeiten, wie Notfälle, Erste Hilfe, Arbeitsvergaben, regelmäßige Sicherheitssitzungen, Befragung der Arbeitnehmervertreter für Sicherheit;
- d) Tätigkeiten für die Gesundheitsüberwachung;
- e) Tätigkeiten im Bereich Information und Ausbildung für die Arbeitnehmer;
- f) Aufsichtstätigkeiten mit Bezug auf die Befolgung der Verfahren und Arbeitsanweisungen unter sicheren Umständen seitens der Arbeitnehmer;
- g) Erwerbung von Dokumenten und Bescheinigungen, die vom Gesetz vorgeschrieben sind;
- h) regelmäßige Überprüfung der Anwendung und Wirksamkeit der angewandten Verfahren.

2.7.1 Die Verhaltensgrundsätze welche zur Einhaltung der Unfallschutzvorschriften und der Vorschriften über Schutz von Hygiene und Gesundheit bei der Arbeit einzuhalten sind

Für alle Adressaten des Modells ist es Pflicht, jede mögliche Schutzmaßnahme (auch wenn nicht ausdrücklich genannt) zur Vorbeugung jeglichen Schadens einzuhalten. Die Bank hat alle angemessenen Sicherheitsstandards umgesetzt und hat, darüber hinaus, ein eigenes Reglement im Bereich Arbeitssicherheit mit Anlagen (Reglement des Prozesses zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und entsprechendes Verwaltungssystem SGSL) (09A006) erarbeitet, auf das man für die jeweiligen Interessenspunkte verweist.

Die Sicherheitspflicht des Arbeitgebers kann nicht ausschließlich statisch als Pflicht zur Umsetzung der Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen (objektive Schutzmaßnahmen) angesehen werden sondern ist auch dynamisch zu interpretieren und setzt die Pflicht voraus, die Arbeitnehmer in Bezug auf die Risiken der Arbeitstätigkeit und die angemessenen Maßnahmen zu deren Vorbeugung oder Reduzierung auf ein Mindestmaß (objektive Schutzmaßnahmen) zu informieren und auszubilden.

2.7.2 Aufgaben des Überwachungsrates

Die Anwendung des Dekrets 231 auch auf die fahrlässigen Verbrechen beeinträchtigt nicht das Zusammenspiel zwischen Sicherheitsplan und Organisationsmodell, sowie zwischen den Tätigkeiten der Subjekte, welche für die Kontrollen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich sind, und der Aufsichtsbehörde. Durch die Unabhängigkeit der Funktionen dieser Organe verspürt man keine Überlagerung der Kontrollaufgaben: die verschiedenen mit der Kontrolle beauftragten Subjekte führen ihre Aufgaben auf verschiedenen Ebenen aus.

Für den Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz nutzt die Aufsichtsbehörde die Zusammenarbeit aller Ressourcen welche bei der Verwaltung der jeweiligen Aspekte eingesetzt wurden (RSPP - Verantwortlicher der Dienststelle für Arbeitsschutz, ASPP - Beauftragte der Dienststelle für Arbeitsschutz, RLS - Sicherheitssprecher, MC - Betriebsarzt, Beauftragte der Ersthilfe, Notfallbeauftragter im Brandfall).

Die Aufsichtsbehörde sieht ein geeignetes System zur Kontrolle der Umsetzung des Modells und der langfristigen Eignung der angewandten Maßnahmen vor. Die Überprüfung und etwaige Abänderung des Organisationsmodells müssen ausgeführt werden, wenn relevante Verstöße gegen die Vorschriften zur Unfallprävention und Arbeitshygiene festgestellt werden, bzw. anlässlich von Organisations - und Tätigkeitsänderungen in Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt. Dies erfolgt insbesondere über die von den Vorschriften im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehenen und vom Überwachungsorgan durchgeführten Überprüfungen.

Dazu wird der Aufsichtsbehörde freier Zugang zu der gesamten wesentlichen Betriebsdokumentation gewährleistet und die Behörde muss eine Kopie der periodischen Berichte im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erhalten.

2.8. Vorbeugung der Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß Art. 25-octies, G.v.D. Nr. 231/2001, eingeführt durch das G.v.D. 231/2007, ist die Körperschaft für Handlungen im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von unrechtmäßig erworbenen Vermögen und Selbstgeldwäsche strafbar, auch wenn diese auf ausschließlich „nationaler“ Ebene begangen wurden, vorausgesetzt, dass sich daraus ein Interesse oder Vorteil für die Körperschaft selbst ergibt.

Ziel des gesetzesvertr. Dekrets 231/2007 ist es, das Finanzsystem vor einer Verwendung zu Geldwäschezwecken oder zur Finanzierung des Terrorismus zu schützen. Dieser Schutz wird durch die

Technik der Vorbeugung mittels geeigneter Maßnahmen und Verhaltensvorschriften für eine große Anzahl von Subjekten - welche in den Art. 10, Abs. 2, 11, 12, 13 und 14 des Dekrets angeführt werden - umgesetzt. Dazu gehören, neben den Banken und anderen Finanzvermittlern auch die anderen Subjekte, auf die bereits die Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche laut G.v.D. Nr. 56/04 ausgedehnt wurden: Fachpersonal, Rechnungsprüfer, andere Subjekte.

Die Straftatvoraussetzungen sind:

1. Hehlerei (Art. 648 Strafgesetzbuch);
2. Geldwäsche (Art. 648-bis Strafgesetzbuch);
3. Verwendung von Geldern, Gütern oder Mitteln unrechtmäßiger Herkunft (Art. 648-ter Strafgesetzbuch).
4. Selbstgeldwäsche (Art. 648-ter. 1.)

Damit eine administrative Haftung der Körperschaft vorliegt, müssen die gemäß Art. 648, 648-bis 648-ter und 648 ter1 des Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaft begangen worden sein.

In Anbetracht der Tatsache, dass die genannten Straftaten von einem jeden begangen werden können (sogen. gewöhnliche Straftaten), wird erachtet, dass die objektive Voraussetzung des Interesses oder des Vorteils immer dann auszuschließen ist, wenn zwischen dem inkriminierten Verhalten und der Unternehmenstätigkeit kein Zusammenhang besteht.

Um die erwähnten Vergehen zu vermeiden, setzt die Bank folgende Maßnahmen:

- sie identifiziert den Kunden mit der angemessenen Sorgfalt
- sie überprüft die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Einschränkung der Verwendung des Bargeldes und der Überbringerpapiere
- sie führt ständig formelle und wesentliche Kontrollen der Bewegungen durch
- sie überprüft die Einhaltung der Registrierungspflichten
- sie führt angemessene Ausbildungsprogramme für das Personal durch, das dem Risiko der Geldwäsche ausgesetzt ist. Die Verhaltensgrundsätze welche zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anzunehmen sind

Die Adressaten des Modells müssen unter Einhaltung der internen Strategien der Bank arbeiten. Was die Vorbeugung von Geldwäschestraftaten angeht dürfen sie keine Kontakte zu Kunden, Verkäufern oder anderen Partnern knüpfen, welche Geschäftsbeziehungen zur Bank pflegen wollen ohne zuvor alle zur Identifizierung der Partei und des Geldes bzw. der verhandelten Güter notwendigen Anforderungen eingehalten zu haben.

Hinsichtlich der Geldwäsche hat die Bank ein spezifisches Reglement zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie die nachstehenden vier Arbeitsanweisungen erstellt

- Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden
- Pflicht der Registrierung und Verwaltung im AUI
- Einschränkung der Verwendung von Bargeld und von Überbringerpapieren
- Meldung von verdächtigen Geschäftsfällen

auf welche für die spezifisch betroffenen Berufsbilder verwiesen wird

2.8.1 Aufgaben des Überwachungsrates

Art. 52 des Dekrets 231/2007 verpflichtet die verschiedenen Controlling-Organe der Körperschaften an die sich die Regelung richtet, darunter die Aufsichtsbehörde, die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu überwachen und diesbezügliche Verstöße von denen sie bei der Ausübung der eigenen Aufgaben oder auf anderem Wege erfahren, mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht bezieht sich insbesondere auf mögliche Verstöße bezüglich Operationen der Registrierung und Meldung sowie der Beschränkungen bei der Verwendung von Zahlungs- und Einlageinstrumenten (Bargeld, Überbringerpapiere, Konten und anonyme Sparbücher sowie Sparbücher mit

fiktivem Namen) und wirkt sich sowohl innerhalb der Körperschaft (Inhaber des Unternehmens oder gesetzlicher Vertreter) als auch extern (Aufsichtsbehörde des Bereichs, Wirtschafts- und Finanzministerium, Finanzmeldestellen (Unità di Informazione Finanziaria) der Banca d'Italia) aus.

Die Informationspflicht der Aufsichtsbehörde muss der unter Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) des Dekrets 231 angeführten Funktion angemessen sein, d.h. das ordnungsgemäße Funktionieren und die Einhaltung der Modelle überwachen und mit besonderer Bezugnahme auf die Geldwäsche, diejenigen Verstöße mitteilen, von welchen sie bei der Ausführung ihrer Funktionen erfährt oder wenn sie davon auf anderem Wege erfährt (z.B. durch eine Meldung vonseiten der Arbeitnehmer oder anderer Organe der Körperschaft).

Diese Vorgehensweise wird, ohne Zuerkennung einer Garantenstellung, ohne effektive Maßnahmen zur Verhinderung der gegenständlichen Straftat vonseiten des Überwachungsrates, von der strafrechtlichen Sanktion von bis zu 1 Jahr Haft und von einer Strafe von 100 a 1000 Euro bei Nichteinhaltung der obgenannten Informationspflicht (Art. 55, Abs. 5) ergänzt.

Es sei darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Fall der einzige ist, bei dem der Gesetzgeber ausdrücklich eine spezifische Art von Straftat zu Lasten des Überwachungsrates geregelt hat (echtes Unterlassungsdelikt) und das in Folge der Erkennung einer atypischen Tätigkeit, die nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde fällt.

2.9. Vorbeugung der Straftaten der nationalen und grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität

Durch das Gesetz Nr. 146/2006 zur Ratifizierung und Umsetzung des UN-Abkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wurde beschlossen, das Dekret 231/2001 auf die Straftaten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität anzuwenden.

Das Gesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 94 mit Bestimmungen im Bereich öffentliche Sicherheit hat zur Einführung des Artikels 24-ter über die administrative Haftung der Körperschaften für Straftaten der organisierten Kriminalität geführt.

Im Allgemeinen werden in einem erweiterten Sinn der Definition von Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität und mit Bezugnahme auf die Straftatvoraussetzungen der administrativen Haftung der Körperschaft ex G.v.D. Nr. 231/2001, die Straftaten im Zusammenhang mit Vereinigungen, Einschleußen von Migranten und Behinderung der Justiz berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Straftaten im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaft von Subjekten begangen wurden, welche dort eine Führungsposition oder eine untergeordnete Funktion einnehmen.

Für die Analyse der Bestimmungen zur Vorbeugung dieser Straftaten wird auf den Verhaltenskodex der Bank verwiesen.

2.9.1 Aufgaben des Überwachungsrates

Die Aufsichtsbehörde hat im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Straftaten folgende Aufgaben:

- die Ermittlung und die angemessene Überprüfung der Kunden gewährleisten, insbesondere in Bezug auf das Aufscheinen der Kunden auf den Listen der Behörden (Negativliste).

2.10. Vorbeugung der Straftaten in Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Vorschriften im Bereich Informatikdelikte und unerlaubte Verarbeitung von Daten

Aufgrund der Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 48 vom 18. März 2008, in dem der Gesetzgeber unter Art. 7 die Einführung des Art. 24-bis in das G.v.D. Nr. 231/01 vorgesehen hat, hat der Gesetzgeber das am 23. November 2001 in Budapest unterzeichnete Abkommen des Europarates über Computerkriminalität ratifiziert und durchgeführt.

Die Einführung des Artikels 24-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 entspricht der Erfordernis, Formen strafrechtliche Verantwortlichkeit für juristische Personen auch in Bezug auf die schwereren Informatikdelikte einzuführen.

Es sei sogleich darauf hingewiesen, dass im Titel des Art. 24-bis zwar auch auf die „unerlaubte Verarbeitung von Daten“ Bezug genommen wird, der Inhalt dieses Artikels aber nicht auf die Regelung über die unerlaubte Verarbeitung von Daten Bezug nimmt. Beim durchgeführten Risk Assessment wurde daher nicht die ordnungsgemäße Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften in Sachen Privacy, und im Detail, des Art. 167 des Privacykodex (G.v.D. 196/03) überprüft.

Bezugnehmend auf die Straftaten welche unter Art. 24-bis vorgesehen sind, wurde eine Analyse der Prozeduren zum Zugriff und zur Verwendung der betrieblichen Computersysteme (Verwendungsmodalitäten informatischer oder telematischer Instrumente der Körperschaft durch die Angestellten oder durch das Subjekt in Führungsposition, Security Policies für Netzwerkverkehr-Filter usw.) für die wichtigsten risikogefährdeten Bereiche durchgeführt.

Der kritischste risikogefährdete Tätigkeitsbereich ist im Sinne dieses Spezialteils des Modells die Verwaltung der Informationssysteme und der informatischen Dokumente und insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Vorbereitung der mit IT beauftragten Organisationsstruktur
- Definition des IT-Strategieplans;
- Risikoanalyse und -bewertung im Bereich IT;
- Ermittlung und Verwaltung der IT-Adressen, IT-Strategien und des IT-Sicherheitsplans;
- Verwaltung des Kommunikationsplans und der Ausbildung bezüglich der Verwaltung der Informationssysteme und der entsprechenden Sicherheitsinstrumente;
- Verwaltung des betrieblichen Hardware- und Softwareinventars;
- Definition der Genehmigungen zum Zugriff auf die Informatiksysteme und Zugangskontrolle;
- Einführung/Entwicklung und Instandhaltung der Applikationssoftware;
- Verwaltung der Softwareabänderungen (Change management);
- Verwaltung der Systeme und des Netzes;
- Sicherheitsüberwachung;
- Incident & Problem Management (Aufzeichnung der Fehlfunktionen, Analysen und Ermittlung der Lösungen);
- Überprüfung der Übereinstimmung mit den Strategien und den Prozeduren der IT Governance und der ICT-Sicherheit (IT Audit);
- Verwaltung der Aufgaben und Pflichten, welche gesetzlich für die Ausstellung von Zertifikaten für qualifizierte elektronische Unterschriften vorgesehen sind.

2.10.1 Die Verhaltensgrundsätze welche zur Vorbeugung der Straftaten in Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Vorschriften im Bereich Informatikdelikte und unerlaubte Verarbeitung von Daten einzuhalten sind

Die Bank hat einen Prozess für die Verwaltung der auf lokaler Ebene definierten Informationssysteme und informatischen Dokumente durchgeführt, um den Risiken des Begehens von Informatikdelikten gemäß Art. 24-bis des G.v.D. 231/01 vorzubeugen. Darin wird folgendes festgelegt:

- Funktion und Verantwortungsbereich der Subjekte welche in die einzelnen Prozessphasen eingebunden sind;
- Informations- und Dokumentenflüsse;
- Genehmigungsflüsse;
- Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;
- Verwaltungsmodalitäten der Ausnahmen;
- Modalitäten zur Archivierung der Dokumentation.

Darüber hinaus wurde ein Betriebs-Komitee eingerichtet, welches sich in Bezugnahme auf die jeweils geltenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen mit Fragen der physischen- und logischen Sicherheit, der Informatiksicherheit sowie der Sicherheit am Arbeitsplatz befasst. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf der Grundlage der von der Direktion Prozesse und Ressourcen formulierten Vorschläge gefasst.

Die Bank verlangt, dass jeder Angestellte bzw. Mitarbeiter zur Verarbeitung der persönlichen Daten der eigenen Kunden den Beauftragten-Dienstrang unterzeichnet.

Was die Prozedurprofile angeht, welche die Bank eigens erstellt hat, um der Begehung obgenannter Straftaten vorzubeugen, wird auf den von der Bank selbst verfassten Verhaltenskodex sowie auf die einschlägige Bezugsdokumentation verwiesen.

Die Bank hat einen eigenen Sicherheitsplan verfasst und aktualisiert diesen konstant.

2.10.2 Aufgaben des Überwachungsrates:

Die Aufsichtsbehörde hat im Zusammenhang mit den Straftaten im Bereich Informatikdelikte und unerlaubte Verarbeitung von Daten folgende Aufgaben:

- regelmäßig die Wirksamkeit und die Einhaltung der internen Prozeduren im Bereich der Verwaltung der informatischen Systeme überprüfen sowie andere Tätigkeiten zur Vorbeugung von Straftaten ausführen;

2.11. Straftaten der Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln, Stempelmarken und Erkennungsinstrumenten bzw. -zeichen

Das Gesetz vom 23. November 2001, Nr. 4092, zur Umwandlung des G.v.D. Nr. 350/2001, mit dringenden Bestimmungen in Hinblick auf den Euro, hat unter Art. 4 einen neuen Artikel in das Dekret Nr. 231 (den Art. 25-bis) zur Fälschung von Münzen, gesetzlichen Zahlungsmitteln, Stempelmarken eingeführt. Das Gesetz vom 23. Juli 2009, Nr. 99 hat den Art. 25 auch auf die Erkennungszeichen ausgedehnt und unter die Straftatvoraussetzungen die Nachahmung, Veränderung oder Verwendung von Marken oder Erkennungszeichen bzw. Patenten, Mustern und Zeichnungen sowie die Einbringung von Produkten mit falschen Kennzeichnungen in den Staat und Handel damit eingeführt.

Für die Analyse der Bestimmungen der Bank zur Vorbeugung dieser Art von Straftaten wird auf den Verhaltenskodex und auf die Arbeitsanweisung über die Bargeldebearbeitung verwiesen.

2.12. Straftaten mit terroristischer Absicht oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung

Das Gesetz vom 14. Januar 2003, Nr. 7, hat im G.v.D. 231/01 die „Straftaten mit terroristischer Absicht oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung“ eingeführt (art. 25-quater).

Im Unterschied zu den anderen Straftaten gemäß G.v.D. 231/01, verweist der Art. 25-quater [1] (vom Strafgesetzbuch und von Spezialgesetzen vorgesehene Straftaten mit terroristischer Absicht oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung) allgemein auf alle angenommenen gegenwärtigen und zukünftigen Straftaten für:

- Verbrechen mit terroristischer Absicht oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung, welche vom Strafgesetzbuch vorgesehen sind;
- Verbrechen mit terroristischer Absicht oder zur Umstürzung der demokratischen Ordnung, welche in Spezialgesetzen vorgesehen sind;
- Verbrechen, welche vom Art. 2 des Internationalen New Yorker Abkommens vom 9. Dezember 1999 vorgesehen sind.

Für die Analyse der Bestimmungen der Bank zur Vorbeugung dieser Art von Straftaten wird auf den Verhaltenskodex verwiesen.

2.13. Straftaten gegen Industrie und Handel sowie unrechtmäßige Urheberrechtsverletzung

Am 9. Juli 2009 hat der Senat den Gesetzesentwurf 1195 B endgültig genehmigt. Dieser ändert den Art. 25-bis des G.v.D. 231/2001 ab und fügt in dasselbe Dekret den Art. 25-bis 1 (Straftaten gegen Industrie und Handel) und den Art. 25-nonies (unrechtmäßige Urheberrechtsverletzung) ein .

Für die Analyse der Bestimmungen der Bank zur Vorbeugung dieser Art von Straftaten wird auf den Verhaltenskodex verwiesen.

2.14. Straftat der Verleitung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe unwahrer Erklärungen vor Strafvollzugsbehörde

Für die Analyse der Bestimmungen der Bank zur Vorbeugung dieser Art von Straftaten wird auf den Verhaltenskodex verwiesen.

2.15. Umweltkriminalität

Da die Umweltkriminalität, wie vom Art. 25 undecies vorgesehen, die Tätigkeiten der Gesellschaft nicht betrifft, besteht keine Notwendigkeit, entsprechende Arbeitsanweisungen zur Vorbeugung von Straftaten in diesem Bereich auszuarbeiten.

2.16. Straftat der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt

Bei der Aufnahme von Mitarbeitern mit befristetem und unbefristetem Arbeitsverhältnis muss der Arbeitnehmer immer durch Einholung der gültigen Dokumente, auch jene bzgl. der Aufenthaltsgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments, bereits bei dessen Bewerbung identifiziert werden, um so das Risiko bzgl. dieser Art der Straftat zu minimieren.

Diesbezüglich ist der Vertragsanhang „Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß G.v.D. 231/2001“ durch die Abänderung des Artikels 2 aktualisiert worden; dabei wird auf die Pflicht verwiesen, nur Arbeitnehmer einzustellen, die die geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

2.17. Vergehen der unrechtmäßigen Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens – die Korruption von Privatpersonen in den Fällen gemäß Absatz drei des Artikels 2635 ZGB

Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung der Korruption und Unrechtmäßigkeit in der öffentlichen Verwaltung“ hat zwei neue Vergehen im Kreis der vorausgesetzten Straftaten laut gesetzesvertretendes Dekret 231/2001 eingeschlossen, und zwar „Die unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens“ gemäß Art. 319 quater Strafprozessordnung und „Korruption zwischen Privatpersonen“ gemäß Art. 2635, Abs. 3 ZGB.

Insbesondere wurde mit Art. 77 des Gesetzes 190/2012 folgende Änderung am gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 eingeführt

- im Artikel 25 des Dekretes, nach dem Wort „Erpressung im Amt“ wurden die Worte „unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens“ eingefügt;
- im Artikel 25, Absatz 3 wurde der Verweis auf den neuen Art. 319 quater eingefügt, der das Vergehen der unrechtmäßigen Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens beschreibt.
- im Artikel 25-ter, Absatz 1 wurde der Buchstabe s-bis eingefügt: für Vergehen der Korruption von Privatpersonen in den Fällen laut Absatz drei des Artikels 2635 des Zivilgesetzbuches, eine Geldstrafe zwischen 200 und 400 Quoten“.

Für eine Prüfung der von der Bank erlassenen Bestimmungen zur Vorbeugung des Begehens dieser Straftaten wird auf den Verhaltenskodex verwiesen.